

## **Hinweise zur Bearbeitung der Anlagen zum Sammelantrag Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen 2018**

### **Anlage 1a: Grundinformationen zum Schlag (Anlage 1a – GFN-Schläge)**

### **Anlage 1b: Informationen zu Landschaftselementen (LE)**

### **Anlage 2: Informationen zu Teilschlägen (Teilschläge Direktzahlungen und Agrarumweltmaßnahmen)**

## **Grundsätzliche Hinweise**

Abweichend zu der bisherigen Vorgehensweise hinsichtlich der Angaben im Gesamtflächen- und Nutzungsnachweis muss der niedersächsische Antragsteller bzw. der Antragsteller aus Bremen in 2018 seine Flächen außerhalb von Niedersachsen / Bremen im Belegenheitsland mit der dortigen Software beantragen. **Die von Ihnen in 2017 beantragten und außerhalb von Niedersachsen/Bremen gelegenen Flächen mit den von Ihnen in 2017 gefertigten Geometrien sind im vorliegenden Flächennachweis 2018 nicht enthalten!**

Mit dem mit Hilfe des ANDI-Programms zu erstellenden Gesamtflächen- und Nutzungsnachweis 2018 sind insofern nur für alle in Niedersachsen / Bremen belegenen, beihilfefähigen Flächen die für die Gewährung der verschiedenen Zahlungen erforderlichen Angaben zu machen. In der Anlage 1a werden die Grundinformationen zu den jeweiligen vom Antragsteller in Niedersachsen/Bremen bewirtschafteten Schlägen angegeben. Mit den dort und gleichzeitig auch in der Anlage 2 aufgeführten beihilfefähigen Flächen, die Ihnen am 15.05.2018 zur Verfügung stehen müssen, können Sie die Ihnen zugeteilten bzw. zuzuteilenden niedersächsischen bzw. bremer Zahlungsansprüche aktivieren (Zahlungsansprüche mit der Kennung „NIB“ in der ZI-Datenbank). Die Anlage 1b enthält Angaben zu den Landschaftselementen, die jeweils unmittelbar an den in Anlage 1a aufgeführten Schlägen gelegen sind und über die Sie die Verfügungsgewalt haben. Hier sind die Landschaftselemente in Bezug auf Lage, Größe und Art anzugeben. Fakultativ sind die Angaben im Hinblick auf die Auswahl der Landschaftselemente für die Bereitstellung ökologischer Vorrangflächen und für die Aktivierung von Zahlungsansprüchen. In der Anlage 2 sind zu allen Schlägen, die in der Anlage 1a aufgeführt sind, ggf. Angaben zur Bereitstellung ökologischer Vorrangflächen und ggf. Angaben zu den Agrarumweltmaßnahmen einschließlich Erschwernisausgleich, die mit der Bewirtschaftung der jeweiligen Fläche geltend gemacht werden, zu machen. Unter Umständen kann es hier auch erforderlich sein, aus den in der Anlage 1a aufgeführten Schlägen Teilschläge zu bilden, um so für diese Teilschläge differenzierte Angaben hinsichtlich der Erfüllung der Greening-Auflagen (Bereitstellung ökologischer Vorrangflächen) und der Anforderungen zu den Agrarumweltmaßnahmen einschließlich Erschwernisausgleich machen zu können.

## **Hinweise zum Bearbeiten der Anlage 1 a (Grundinformationen zum Schlag)**

In den Gesamtflächen- und Nutzungsnachweis müssen **alle in den Bundesländern Niedersachsen und Bremen belegenen** landwirtschaftlich genutzten Eigentums- und Pachtflächen des Unternehmens einschließlich Grünland eingetragen werden. Dabei sind nur die **selbstbewirtschafteten** und nicht verpachteten Flächen zu berücksichtigen.

**Das Antragsverfahren 2018 wird in der Bundesrepublik Deutschland wie in den Vorjahren auf Grundlage der gebasierten Antragstellung durchgeführt. Es gilt hierbei der Grundsatz, dass die Flächengröße als beantragte Größe gilt, die durch die Schlaggeometrie erzeugt wird. Der Flächeninhalt der eingezeichneten Schlaggeometrie stellt insoweit die beantragte Größe für die jeweiligen Schläge dar.**

Um den Gesamtflächen- und Nutzungsnachweis ausfüllen zu können, benötigen Sie daher zwingend Feldblöcke in der Grafik (Luftbilder mit Referenzdaten). Im Antragsverfahren 2018 erhalten Sie abweichend von den Vorjahren keine Luftbilder für die von Ihnen im Antragsjahr 2017 in Niedersachsen/Bremen bewirtschafteten Feldblöcke mehr. Die Luftbilder befinden sich in ANDI unter den Kartenthemen und dort unter Online-Kartendienst. Bewirtschaften Sie Flächen in einem neuen Feldblock, der bislang noch nicht in der Anlage 1a aufgeführt war, ist dieser Feldblock ggf. in der Grafik zu finden, wenn er in räumlicher Nähe zu den von Ihnen bereits in der Vergangenheit bewirtschafteten Feldblöcken liegt. Ist der Feldblock noch nicht in der Grafik vorhanden, muss dieser nachgeladen werden. Wenn Sie Flächen außerhalb Niedersachsens bzw. Bremens bewirtschaften, müssen Sie diese Flächen zwingend mit der Software des Belegenheitslandes beantragen.

Lesen Sie bitte vor dem Bearbeiten des Gesamtflächen- und Nutzungsnachweises die nachfolgende Spaltenbeschreibung sorgfältig durch.

## I. Erläuterungen zu den Spalten in Anlage 1a Gesamtflächen- und Nutzungsnachweis

### Spalte: Lfd. Nr.

Für jeden Feldblock wird automatisch eine fortlaufende Nummer vergeben. Werden in einem Feldblock mehrere Schläge bewirtschaftet, so gilt die vergebene laufende Nummer für alle Schläge innerhalb dieses Feldblocks. Diese lfd. Nr. kann nicht verändert werden.

### Spalte: FLIK

Über die Feldblocknummer (FLIK) wird jede einzelne Fläche identifiziert. Unter einem **Feldblock** werden alle von festen Grenzen (befestigte Wege, Straßen, Fließgewässer, Wälder etc.) umgebenen und von einem oder mehreren Landwirten genutzte landwirtschaftliche Flächen verstanden. Die Grenze von Acker, Dauergrünland und Dauerkulturen wird auch als feste Grenze definiert.

Wenn Sie am Antragsverfahren 2017 teilgenommen haben, sind die FLIKs der im Vorjahr in Niedersachsen/Bremen bewirtschafteten Flächen bereits vorbelegt. In einigen Fällen wurden die FLIKs geändert, weil Veränderungen am Feldblock (z.B. Größe, Abgrenzung, Bodennutzungskategorie) vorgenommen wurden. Wenn der neue FLIK eindeutig Ihrer Fläche zugeordnet werden konnte, ist bereits der aktuelle FLIK vorgedruckt.

Bewirtschaften Sie in Niedersachsen/Bremen belegene neue Flächen in einem bisher nicht beantragten Feldblock, tragen Sie den FLIK in eine neue Zeile des Anlage 1a - GFN ein.

Hierbei ist Folgendes zu unterscheiden:

1. In einem Feldblock, der schon in Anlage 1a - GFN aufgeführt ist, wird ein neuer Schlag bewirtschaftet. In diesem Fall ist in der oberen Menüleiste die Schaltfläche „Neuer Schlag“ mit der linken Maustaste anzuklicken.
2. Es handelt es sich um einen Feldblock, der bisher noch nicht in Anlage 1a - GFN aufgeführt war. In diesem Fall ist in der oberen Menüleiste die Schaltfläche „Neuer Feldblock“ mit der linken Maustaste anzuklicken. Ein Feldblock, der in der Grafik vorhanden ist, kann nun direkt ausgewählt werden. Ist der Feldblock noch nicht in der Grafik vorhanden, muss dieser erst nachgeladen werden.

### Spalte mit den Vorjahresdaten: Kultur-Vorjahr / Bewilligte Größe (ha) Vorjahr

Bei den Betrieben, die im Vorjahr am Antragsverfahren teilgenommen haben, ist in diesen Spalten für jeden angegebenen Schlag die Kulturart und die festgestellte (bewilligte) Schlaggröße des Jahres 2017 vorgedruckt. Wurde die Größe im Antragsverfahren korrigiert (z.B. aufgrund der Vorab-Gegenkontrolle, der Prüfung von Überlappungsflächen oder des Feldblockabgleiches), ist hier die korrigierte Größe, die letztlich für die Berechnung der Bewilligung herangezogen wurde, eingedruckt. Für den Fall, dass sich die Übererklärung eines Feldblockes nicht aufklären ließ, wurde die zu viel beantragte Fläche ggf. proportional bei allen Bewirtschaftern innerhalb des Feldblockes abgezogen. **Für den Fall, dass in den vorgedruckten Daten Ihre Meldungen mittels Anlage 5 nicht berücksichtigt wurden, sind diese Meldungen von Ihnen erneut zu prüfen. Mit Hilfe der einzuzeichnenden Schlaggeometrie ist dann die tatsächlich bewirtschaftete Schlaggröße zu ermitteln, welche dann automatisch in der Spalte „Beantragte Fläche (ha)“ ausgegeben wird** (ggf. mit Hilfe einer erneuten Fehlermeldung über die Anlage 5).

Auf folgende Punkte ist besonders zu achten:

a) Werden die gesamten Flächen bzw. Schläge noch von Ihnen bewirtschaftet? Wenn nein, sind diese Schläge zu löschen. Die Möglichkeit der Vergabe des Kulturcodes 997 (Platzhalter mit Antragsfläche 0,00 ha) ist, wie bereits in 2017, nicht mehr gegeben.

b) War der gesamte Feldblock im Vorjahr in mehrere Schläge unterteilt, so ist zu prüfen, ob diese Unterteilung noch gültig ist. Gegebenenfalls ist bei zusätzlichen Schlägen eine neue Zeile aufzunehmen.

Die Angaben in den Spalten „Vorjahresdaten“ dienen lediglich der Information des Antragstellers und sollen dabei helfen, die Schläge leichter zu identifizieren. Eintragungen durch den Antragsteller sind in diesen Spalten nicht vorgesehen.

Sofern die in der Spalte „Größe Vorjahr“ eingetragene Fläche nicht mit dem in Spalte „Beantragte Fläche“ aufgeführten Wert übereinstimmt, bedeutet das Folgendes: Die sich aus der im oberen Bildschirmteil eingezeichneten Geometrie der Fläche ergebende Größe des Schlages stimmt nicht mit der festgestellten Größe des Schlages überein. Die Schlaggröße, die im Vorjahr durch die eingezeichnete Geometrie erzeugt wurde, ist im Rahmen von Kontrollen alphanummerisch und/oder graphisch geändert worden. Überprüfen Sie daher genau die Geometrie des eingezeichneten Schlages und ändern Sie diese gegebenenfalls. Die Differenz zwischen der Geometrie und der „Größe Vorjahr“ wird Ihnen zum leichteren Erkennen in der Spalte „Differenz (ha)“ ausgewiesen.

### **Spalte: Geometrieabweichung zum Vorjahr**

Bei den in dieser Spalte mit einem Haken markierten Schlägen ist die vom Antragsteller im Antragsverfahren 2017 bzw. ggf. die im Rahmen der Vorab-Gegenkontrolle erzeugte Geometrie im Rahmen von Kontrollen verändert worden, sofern diese Änderungen zu Flächenabweichungen von mehr als 100 m<sup>2</sup> geführt haben. Die von Seiten der Bewilligungsstelle ggf. geänderte Geometrie ist im oberen Bildschirmteil zu finden und hinsichtlich der Größe in der Spalte „Beantragte Fläche“ aufgeführt. Auch hier können Sie die Geometrie des eingezeichneten Schrages überprüfen und ggf. ändern.

Derartige Abweichungen können sich z. B. durch Änderungen der Geometrien bei Überlappungen im Rahmen der Verwaltungskontrolle oder durch Feldblockänderungen ergeben haben.

### **Spalte: Schlagnummer**

Unter einem Schlag ist eine zusammenhängende Fläche zu verstehen, die mit einer bestimmten Kulturart bestellt oder aus der Erzeugung genommen wurde (u.a. verschiedene Bracheformen). Dabei sind geförderte Blühstreifen und Schonstreifen (AUM BS1 bis BS7) getrennt vom übrigen Schlag aufzuführen. Jeder Schlag eines Unternehmens ist mit einer Nummer zu versehen, die dann in dieser Spalte einem Feldblock zugeordnet wird. Jede Schlagnummer kann nur einmalig im Gesamtflächen- und Nutzungsnachweis vergeben werden.

**Hinweis: Flächen, die als ökologische Vorrangflächen angemeldet werden sollen, sind in der Anlage 1a als gesonderte Schläge anzugeben und in der Anlage 2 entsprechend zu kennzeichnen (siehe hierzu auch die Hinweise zum Ausfüllen der Anlage 2). Dies gilt für Streifen an Waldrändern, Pufferstreifen (auf Acker bzw. Dauergrünland), Ufervegetation und Feldränder. Hiervon ausgenommen sind Zwischenfrüchte und Untersaat, hierzu können in der Anlage 2 ggf. Teilschläge zu den betroffenen Schlägen gebildet werden.**

Wird von Ihnen ein neuer Schlag eingefügt, so wird das Feld automatisch mit einer freien Schlagnummer vorbelegt, die Sie bei Bedarf durch Eingabe einer anderen Nummer verändern können. Klicken Sie hierzu mit der linken Maustaste in das Eingabefeld und vergeben Sie eine andere Schlagnummer.

Wenn Sie am Antragsverfahren 2017 teilgenommen haben, sind die angegebenen Schlagnummern bereits vorgedruckt. Sie müssen in diesem Fall nur noch überprüfen, ob sich die Schlageinteilung geändert hat und diese gegebenenfalls ändern.

Als gesonderte Schläge sind ggf. nicht landwirtschaftliche Flächen im Sinne des Artikels 32 Abs. 2 Buchstabe b der VO (EU) Nr. 1307/2013 anzugeben. Hierbei handelt es sich um bestimmte Flächen, für die im Jahr 2008 Anspruch auf Zahlungen im Rahmen der Betriebsprämienregelung bestand und die nicht mehr landwirtschaftlich nutzbar sind oder im Rahmen bestimmter Förderprogramme aufgeforstete Flächen (Code **564**). (Vgl. nachstehende Ausführungen zu Spalte Kulturcode – Vogelschutz bzw. FFH Richtlinie (Code 583)).

Als gesonderte Schläge sind ebenfalls solche Flächen anzugeben, die während der Kalenderjahre 2015 bis 2018 aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände (z.B. Maßnahmen im öffentlichen Interesse wie Lagerung des Aushubs bei Straßenbaumaßnahmen) vorübergehend der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen sind. Diejenigen Flächen, für die die Beihilfefähigkeit während des gesamten Kalenderjahres (01.01. bis 31.12.) aus anderen Gründen nicht gegeben ist (vgl. Ziffer 6.6 der Ausführungen dazu in den Erläuterungen und Bearbeitungshinweisen zum Sammelantrag), sind ebenfalls als gesonderte Schläge aufzuführen. Darüber hinaus sind die betreffenden Flächen in Spalte „KAZA/keine DZ“ (keine Aktivierung von Zahlungsansprüchen / keine DZ) jeweils entsprechend den Vorgaben in diesen Bearbeitungshinweisen zu kennzeichnen.

**Neben den Eintragungen in der Anlage 1a – GFN Schläge müssen Sie die beantragte Fläche in der Grafik (im oberen Bildschirmbereich) einzeichnen. Durch die eingezeichnete Grafik ergibt sich die beantragte Fläche in der entsprechenden Spalte in Anlage 1a.**

### **Spalte: Schlagbezeichnung**

Zusätzlich zur Schlagnummer sollten Sie hier eine eigene Bezeichnung für den Schlag vergeben, um diesen später leichter identifizieren zu können. Klicken Sie hierzu mit der linken Maustaste in das Eingabefeld und vergeben Sie eine Schlagbezeichnung (z.B. Am Hof). Sofern Sie im Vorjahr bereits eine Schlagbezeichnung vergeben haben, ist diese Bezeichnung vorbelegt.

### **Spalte: Kulturcode**

In diese Spalte tragen Sie den Kulturcode ein, der die Frucht bzw. die Nutzung als Hauptkultur während des Anbauzeitraums vom 01.06. bis zum 15.07.2018 beschreibt. Dabei ist die Hauptkultur die Frucht bzw. die Nutzung, die sich zwischen dem 01.06. und dem 15.07. am längsten auf der Fläche befindet.

Den entsprechenden Code entnehmen Sie bitte dem „**Verzeichnis der anzugebenden Kultur- / Fruchtarten**“. Das Verzeichnis finden Sie auf der Homepage des SLA unter <http://www.sla.niedersachsen.de/agrarfoerderung/antragstellung/formulare/andi-downloads>. Auch wenn Sie in ANDI auf den Menüpunkt Drucken gehen und dann auf „weitere Druckdokumente“, werden Sie auf die genannte Seite geleitet.

Die Liste der entsprechenden Kulturcodes wird Ihnen angezeigt, wenn Sie das Pull-down-Menü (Schaltflächen mit dem Pfeil nach unten), am rechten Rand des Eingabefeldes, mit der linken Maustaste anklicken. Sofern Ihnen der Code bekannt ist, können Sie die betreffenden Ziffern auch direkt in das Eingabefeld eingeben.

**Flächen, die in den Antragsjahren 2012 - 2017 ununterbrochen ausschließlich mit einem der Kulturcodes 422 (Klee gras), 424 (Acker gras) oder 428 (Wechselgrünland) oder 433 (Luzerne Gras) codiert waren, sind im Regelfall zu Dauergrünland geworden. Diese Flächen sind im GFN 2018 daher mit dem Kulturcode 452 vorbelegt. (Siehe dazu auch Ausführungen zu Spalte „Grünland Art/Jahr“).**

Hinsichtlich der Freiwilligen Vereinbarungen (FV) Trinkwasserschutz (TWS) wird in diesem Zusammenhang auf Folgendes hingewiesen: Vertragsflächen der FV I.F1 „Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung“ sind mit 424 zu codieren, wenn der Anbau von Ackergras/Feldgras **mit Nutzung** vereinbart wurde. Die Codierung mit 424 führt in diesen Fällen während der Vertragslaufzeit nicht zur Umwandlung in Dauergrünland, da die Flächen während dieser Zeit den Ackerstatus behalten. Zum Laufzeitende der FV I.F1 können die Vertragsflächen daher so lange ohne Umbruchgenehmigung als Acker genutzt werden, bis nach Ablauf der Verpflichtung Dauergrünland entstanden ist. Diese Flächen (Ackergrasflächen mit Nutzung) können nicht als ÖVF angerechnet werden. Die Freiwillige Vereinbarung führt nur dazu, dass die Zähljahre für den Dauergrünlandstatus unterbrochen werden. Die Zählung beginnt nach Beendigung der Vertragsverpflichtung nicht von vorn.

Die Vertragsflächen der FV I.F2 „Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung (Brachen)“ sind mit 591 zu codieren, wenn eine Graseinsaat **ohne Nutzung** (Brachebegrünung) vereinbart wurde. Diese Vertragsflächen werden während der Vertragslaufzeit ebenfalls nicht zu Dauergrünland. Nach Ablauf der vertraglichen Verpflichtung können die Vertragsflächen ohne Umbruchgenehmigung als Acker genutzt werden, bis nach Ablauf der Verpflichtung Dauergrünland entstanden ist. Die Freiwillige Vereinbarung führt nur dazu, dass die Zähljahre für den Dauergrünlandstatus unterbrochen werden. Die Zählung beginnt nach Beendigung der Vertragsverpflichtung nicht von vorn. Unabhängig davon greift auch in diesen Fällen die Änderung des Unionsrechts, dass brachliegendes Ackerland für die Zeit vor dem 01.01.2018 rückwirkend als Ackerland anerkannt wird und erst wieder ab dem 01.01.2018 den Regelungen zur Entstehung von Dauergrünland unterliegt. Diese Flächen können also frühestens in 2023 Dauergrünland werden.

In dem Verzeichnis der anzugebenden Fruchtarten ist neben den einzutragenden Codes (z.B. 115 für Winterweichweizen) die Systematik für die Einordnung der Fruchtarten in die für die Anbaudiversifizierung maßgeblichen Kulturen zu finden. Die gleiche Ziffernfolge in der Spalte Systematik/Code bzw. die gleiche Bezeichnung in der Spalte Systematik/Bezeichnung bedeutet, dass es sich um die gleiche Kultur im Sinne der Anbaudiversifizierung handelt. Ebenfalls finden Sie in diesem Verzeichnis die Angabe, ob die Nutzungsart, die durch den Kulturcode beschrieben wird, die Beihilfefähigkeit der jeweiligen Fläche zur Folge hat. In der Spalte „Kulturcode“ der Anlage 1a – GFN-Schläge sind hierbei nur die Codes ab der Code-Nummer 112 und ggf. die Codes mit den Nummern 50 (Mischkultur mit Saatgutmischungen) oder 51 (Mischkultur im Reihenanbau) zu verwenden (Codes befinden sich am Ende der Liste). Die Codes 52 bis 65 sind, mit Ausnahme des Codes 55 (Ufervegetation), den Eintragungen in der Anlage 2 vorbehalten.

Auf Flächen mit Mischkulturen, auf denen zwei oder mehr Kulturpflanzen gleichzeitig in getrennten Reihen (Code 51) angebaut werden, wird jede Kulturpflanze als gesonderte Kultur gerechnet, wenn sie mindestens 25% der Fläche abdeckt. Werden insofern Mischkulturen in getrennten Reihen angebaut, sind die beteiligten Kulturen mit einem Anteil von mindestens 25% gesondert anzugeben. Für diesen Fall sind diese Kulturen mit den jeweiligen Prozentanteilen gesondert im Datenbegleitschein aufzuführen. Dieses kann formlos geschehen. In die Berechnung der Anbaudiversifizierung geht in diesem Fall die betreffende Fläche nicht als eine Fläche mit der Bezeichnung „Mischkultur“ ein, sondern es werden die betroffenen Kulturen einzeln anteilig berücksichtigt.

Ansonsten sind für die angebauten Mischkulturen die in dem Katalog aufgeführten Codierungen zu verwenden (z.B. Wintermenggetreide = Code 125, Erbsen/Bohnen-Gemenge = Code 240). Hierbei ist unbedingt darauf zu achten, dass die Mischkultur sich von der Reinkultur deutlich unterscheidet. Dieses kann nur durch entsprechend hohe Samenanteile der einzelnen Kulturen in den Mischungen nachgewiesen werden.

Diese Mischkulturen werden für die Anbaudiversifizierung, unabhängig von ihren Bestandteilen, als eine einzige Kultur mit der Bezeichnung „Mischkultur“ zusammengefasst.

Für Mais mit Blühstreifen oder Bejagungsschneisen besteht die Möglichkeit, diese in der Anlage 1a mit dem Code **177** auszuweisen, sofern diese Flächen nicht Bestandteil von bestimmten AUM sind oder sofern die Streifen bzw. Schneisen als ökologische Vorrangflächen dienen sollen. Im Rahmen der Anbaudiversifizierung werden Schläge mit solchen Streifen bzw. Schneisen genauso behandelt, wie Schläge, auf denen Mais ohne Bejagungsschneisen bzw. Blühstreifen angebaut wird.

Ist auf einem von Ihnen beantragten Schlag eine Kurzumtriebsplantage angelegt worden (Code 841), sind nach der aktuellen InVeKoS-Verordnung Angaben zum Zeitpunkt der Anlage der Kurzumtriebsplantage und zum Zeitpunkt der letzten Ernte (des letzten Abholzens) erforderlich. Dieses gilt auch für solche Kurzumtriebsplantagen, die nicht als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen werden sollen. Diese Angaben sind in Ziffer 7.2 des Sammelantrages zu machen. Weitere Erklärungen sind in den Erläuterungen und Bearbeitungshinweisen zu Ziffer 7.2 des Sammelantrages zu finden.

Der Kulturcode 493 wird ab dem Antragsjahr 2018 nicht mehr angeboten. Hier ist nun die Auswahl zwischen den Kulturcodes 592 (Dauergrünland aus der Erzeugung genommen i.S.d. Art. 4 Abs. 1 Buchst. c) ii) VO 1307/2013) oder 593 (Dauerkulturen aus der Erzeugung genommen i.S.d. Art. 4 Abs. 1 Buchst. c) ii) VO 1307/2013) zu treffen. Sie sind zu verwenden, sofern Sie über landwirtschaftliche Flächen verfügen, die Sie nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung verwenden wollen und die in ihrem natürlichen Zustand bleiben würden, auch wenn Sie auf diesen keine Mindesttätigkeit ausüben. Sofern Sie diesen Code benutzen, müssen Sie diese Flächen mindestens einmal pro Jahr einer Mindestpflegetätigkeit (Aufwuchs mähen und abfahren oder Aufwuchs zerkleinern und ganzflächig verteilen) unterziehen. Auf Antrag kann bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen auch ein zweijähriger Pflegerhythmus genehmigt werden, soweit das aus naturschutzfachlichen oder umweltschutzfachlichen Gründen gerechtfertigt ist. Außerdem sind Sperrfristen für die Pflegetätigkeit zu beachten. Verfügen Sie über solche Flächen in größerem Umfang und kommen Sie auf diesen der

Mindestpflegetätigkeit nicht nach, würden Sie Ihren Status als aktiver Betriebsinhaber gefährden! Z.Zt. wird davon ausgegangen, dass solche Flächen in Niedersachsen / Bremen nicht existieren. Ggf. müsste auf der Grundlage Ihrer Codierung dafür eine eigene Gebietskulisse eingerichtet werden.

Der Kulturcode **492** ist für sog. Dauerweiden zu verwenden. Dabei handelt es sich um Flächen, die etablierten lokalen Weidepraktiken unterliegen und wo Gras und Grünfütterpflanzen traditionell nicht in Weidegebieten vorherrschen. In Niedersachsen kommen z.B. bestimmte Heideflächen in der Lüneburger Heide in Frage. Für diese Flächen wurde eine spezielle Gebietskulisse eingerichtet.

Ergänzende Hinweise: Codes wie **421** („Rot-/Weiß-/Alexandrin-/Inkarnat-/Erd-/Schweden-/Perser-Klee“), **423** („Luzerne, Hopfenklee/Gelbklee, Bastardluzerne, Sandluzerne“), **425** („Klee-/Luzernegemisch“), **426** („Bockshornklee, Schabzieger Klee“), **427** („Hornklee, Hornschotenklee“) und **431** („Steinklee“) dürfen nur für Flächen verwendet werden, auf denen sich die angegebenen Kulturen in „Reinsaat“ befinden. Anderenfalls ist je nach Bestand z.B. der Code **422** („Kleegras“) oder **433** („Luzerne-Gras“) zu verwenden.

Ersatz-Dauergrünlandflächen sind ab 2017 nicht mehr mit dem Code 441, sondern nur noch mit dem Code 444 in der Anlage 1a auszuweisen. Wenn Flächen in den Vorjahren bereits mit 441 codiert waren, sind sie mit 444 vorbelegt.

Hinweise zur Codierungen der Gruppe Stilllegung/Aufforstung:

Der Code **563** kann nur verwendet werden, wenn die Fläche im Jahr 2008 beihilfefähig gewesen ist. Eine Anerkennung als ÖVF erfolgt nur, wenn für diese Fläche auch ein Antrag auf Erstaufforstung bei der LWK (forstliche Förderung) gestellt wurde und die Laufzeit noch nicht beendet ist.

Mit der Codierung **564** sind Basis-/ Betriebsprämienfähige Aufforstungen nach Erstaufforstungs- bzw. Einkommensverlustprämie zu versehen. Gemäß Art. 32 Abs. 2 b) Ziffer ii) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sind folgende Aufforstungsflächen für die Betriebsprämie beihilfefähig, soweit die Aufforstung im Rahmen der EAP/EVP erfolgt:

1. Im Jahr 2008 bereits aufgeforstete Flächen, für die im Jahr 2008 die Aktivierung von ZA-Stilllegung im Rahmen der Betriebsprämie beantragt wurde und
2. andere Flächen, die ab dem Jahr 2009 aufgeforstet wurden bzw. werden, soweit sie 2008 im Rahmen der Betriebsprämie beihilfefähig waren und für die in 2008 die Betriebsprämie beantragt wurden.

Für die Codierung von Gewässerschutzstreifen AUM-FM 7.2 (bisher Code 577) ist künftig der Code **573** (Uferrandstreifenprogramm) zu verwenden. Wenn diese Flächen bereits in 2017 Bestandteil der Maßnahme waren und mit 577 codiert waren, sind sie in 2018 mit 573 vorbelegt.

Die Codierungen **574** (Blühstreifen) und **575** (Blühfläche) sind nur für Flächen zu verwenden, für die die Maßnahme AUM-BS 1 beantragt und bewilligt wurde. Der Code **576** (Schutzstreifen Erosion) ist nur zu verwenden, für Flächen, die unter AUM-BS 7.1 fallen.

Flächen, die folgende Bedingung gemäß Art. 32 Abs. 2 b) Ziffer i) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 erfüllen, sind für die Direktzahlungen beihilfefähig und mit dem NC **583** zu codieren: Flächen, für die im Jahr 2008 Anspruch auf Zahlungen im Rahmen der Betriebsprämienregelung bestand und die nunmehr in Folge der Anwendung der Vogelschutz-Richtlinie, der FFH-Richtlinie oder der Wasserrahmenrichtlinie keine landwirtschaftlichen Flächen mehr sind.

Für Bracheflächen, die nicht mit Gras und / oder anderen Grünfütterpflanzen bewachsen, sondern mit Blümmischungen aktiv begrünt sind, ist der Code **590** zu verwenden.

Im Jahr 2018 ist für die Berücksichtigung von für **Honigpflanzen** genutztem brachliegendem Land (pollen- und nektarreiche Arten) (Code **594/595**) als im Umweltinteresse genutzte Fläche ausreichend, wenn auf der Fläche ein Pflanzenbestand von einer oder mehreren der in Anlage 4 aufgeführten Arten etabliert worden ist. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass sich in den Folgejahren insbesondere für mehrjährige Kulturen (**595**) gesonderte Bedingungen ergeben können. Aktuell sind nur die Regelungen für 2018 bekannt.

**Richtlinie NIB AUM:** Bei Teilnahme an der Maßnahme BS 6 – mehrjähriger Schonstreifen Rotmilan, tragen Sie hier für die betreffenden Schläge den Kulturcode **422** „Kleegras“, **425** „Klee-Luzerne-Gemisch“ oder **433** „Luzernegras“ ein. Die ggf. EDV-technisch vorbelegten Angaben zum „Status Grünland“ in den Spalten „Grünland Art/Jahr“ und „Größe Grünland“ dieser Anlage sind in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, sofern Sie den Greening-Anforderungen unterliegen. Sie sind dann allerdings insofern unbeachtlich, als dass die betroffenen Schläge zwar zu Dauergrünland geworden sind, wobei jedoch gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes auf Antrag eine Genehmigung zur Umwandlung erteilt wird, wenn für diese Flächen keine Umbruchverbote nach Fachrecht bestehen. Die Genehmigung wird dann erteilt, ohne dass an anderer Stelle Ersatz-Dauergrünland angelegt werden muss. Ähnliche Regelungen gelten gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes für das Verbot des Umbruchs von umweltsensiblen Dauergrünland (= Dauergrünland in FFH-Gebieten). Außerdem ist dabei die Auslegung der EU-Kommission zu beachten, nach der Flächen, die Bestandteil der Maßnahme sind, in den Jahren der Teilnahme ihren Ackerstatus behalten bzw. den Status behalten, den sie vor der Teilnahme an der Maßnahme hatten.

**Sukzessionsflächen:** Flächen, die endgültig bzw. dauerhaft (mehr als 5 Jahre) aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen werden sollen (sogenannte Sukzessionsflächen), sind mit dem Code 998 zu codieren. Außerdem ist zu dieser

Fläche eine Anlage 5 zum Sammelantrag ausgefüllt abzugeben, damit eine entsprechende Anpassung des Referenzsystems vorgenommen werden kann.

**Vogelschutz bzw. FFH Richtlinie:** Flächen, für die 2008 Anspruch auf Zahlungen im Rahmen der Betriebsprämienregelung bestand und die in Folge der Anwendung der Richtlinie 79/409/EWG bzw. der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutz-RL), der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) oder der Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmen-RL) nicht mehr beihilfefähig sind, sind mit dem Code 583 zu versehen, wenn diese 2018 für die Aktivierung von Zahlungsansprüchen im Rahmen der Basisprämienregelung genutzt werden sollen. Der Nachweis hierüber ist in jedem Einzelfall vom Antragsteller zu erbringen. Zu diesem Zweck werden Sie zu den betreffenden Flächen von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen angeschrieben und müssen u.a. eine Bestätigung der zuständigen Naturschutzbehörde im Hinblick auf deren Beihilfefähigkeit vorlegen, sofern für diese die entsprechenden Nachweise noch nicht vorliegen.

### **Spalten mit den Größenangaben: „Beantragte Fläche (ha)“ / „Differenz (ha)“**

Nach dem Grundsatz geobasierter Antragstellung gilt die Flächengröße, die durch die Schlaggeometrie erzeugt wird, als beantragte Größe. Der Flächeninhalt der eingezeichneten Schlaggeometrie wird insoweit als Größe für die jeweiligen Schläge beantragt. Daher ist, um einen Eintrag in der Spalte „Beantragte Fläche (ha)“ zu erzeugen, die exakte digitale Einzeichnung des von Ihnen bewirtschafteten Schlages erforderlich. Hierbei ist besonders wichtig, dass auch die exakte Lage des Schlages eingezeichnet wird und nicht über die tatsächlichen Schlaggrenzen hinweg Grenzen markiert werden. Hinweis: Überlappungen von Schlägen - auch mit Schlägen von Flächennachbarn - sind unbedingt zu vermeiden, da diese ggf. zu Kürzungen führen können.

Die Spalte „Beantragte Fläche (ha)“ ist nicht editierbar. Hier wird automatisch die Größe, die sich aus der eingezeichneten Schlaggeometrie ergibt, eingefügt. Die Spalte „Differenz (ha)“ ist ebenfalls nicht editierbar und zeigt die Differenz der in 2018 durch die Einzeichnung des jeweiligen Schlages beantragten Fläche zu der festgestellten Vorjahresgröße in ha an.

Bei den Schlägen, für die die Geometrien des Vorjahres in der Grafik angezeigt werden, ist demzufolge der Flächeninhalt der Geometrie des Vorjahres als beantragte Fläche in ha vorgegeben und nicht editierbar.

In den Fällen, in denen die Schlaggeometrie größer als die festgestellte Fläche Vorjahr ist, ist es zwingend notwendig, dass Sie die vorliegende Geometrie prüfen und ggf. anpassen. Überprüfen Sie genau, ob die im Vorjahr eingezeichneten Grenzen exakt mit den tatsächlichen Bewirtschaftungsgrenzen übereinstimmen. Ansonsten sind die Grenzen entsprechend anzupassen oder die Geometrien können gelöscht werden, um eine exakte Schlagzeichnung in der Grafik zu fertigen.

Bei der Einzeichnung der einzelnen Schläge innerhalb eines Feldblockes werden die gezeichneten Grenzen automatisch an die Feldblockgrenzen angepasst. Ebenfalls wird die Zeichnung automatisch an die Grenzen bereits vorhandener eigener Schlaggeometrien angepasst. Durch die Reihenfolge, in der die Schläge innerhalb eines Feldblockes bearbeitet werden, kann auf die automatisierte Anpassung Einfluss genommen werden. Daher ist es sinnvoll, zunächst die Schläge zu bearbeiten (Grenzen anpassen oder Schlagzeichnung neu fertigen), bei denen die Grenzen eindeutig identifizierbar sind.

Die Obergrenze für die Angabe der Flächengröße (Flächensumme aller Schläge in einem Feldblock) ist grundsätzlich die in der Feldblockkarte vorgegebene Größe. Aufgrund der geobasierter Antragstellung ist die Angabe einer Flächengröße, die die Feldblockgröße überschreitet, technisch nicht mehr möglich. Sollten Sie sicher festgestellt haben, dass die bewirtschaftete Fläche größer als der Feldblock ist, können Sie dennoch eine größere Fläche angeben. Dies ist aufgrund der Plausibilitäten erst möglich, nachdem Sie in Anlage 5 eine Fehlermeldung hinzugefügt haben. Hierfür ist in der Spalte „Anlage 5“ (im rechten Bereich der Anlage 1a - GFN) mit der linken Maustaste ein Haken und in Anlage 5 in der Grafik ein entsprechendes Hinweispolygon zu erstellen. Nach Bearbeitung der Anlage 5 kann die Schlagzeichnung auf die neuen Feldblockgrenzen entsprechend der Angaben in Anlage 5 angepasst werden, um so die Antragsfläche auf die tatsächlich von Ihnen bewirtschaftete Fläche zu erhöhen.

**Nochmaliger Hinweis: Sie sind verpflichtet, alle notwendigen Anpassungen der Referenzparzellen zu melden, unabhängig davon, ob es sich um eine Vergrößerung oder Verkleinerung der Referenzparzelle handelt.**

Es ist von Ihnen zu gewährleisten, dass die in Anlage 1a - GFN aufgeführten Flächen, die Ihnen am 15.05.2018 zur Verfügung stehen und für die die Aktivierung von Zahlungsansprüchen beantragt wird, während des gesamten Kalenderjahres beihilfefähig bleiben (vgl. Ziffer 6.6 sowie die Ausführungen dazu in den Erläuterungen und Bearbeitungshinweisen zum Sammelantrag). Für den Fall, dass die dort aufgeführten Fallkonstellationen gegeben sind (z. B. vorübergehender Entzug für eine landwirtschaftliche Nutzung aufgrund von Straßenbau o.ä.) ist in der Spalte „KAZA / keine DZ“ ein Haken zu setzen, so dass für den betroffenen Schlag keine Auszahlung von Direktzahlungen erfolgt.

Eine Broschüre mit Hinweisen zur Bearbeitung von Schlaggeometrien und den Funktionen der einzelnen Zeichentools finden Sie auf der Internetseite des SLA Niedersachsen ([http://www.sla.niedersachsen.de/agrarfoerderung/antragstellung/andi\\_2015/andi-2015-120934.html](http://www.sla.niedersachsen.de/agrarfoerderung/antragstellung/andi_2015/andi-2015-120934.html)). Auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Webcode 01030697) können darüber hinaus zu diesem Themenbereich Schulungsvideos angesehen werden.

### **Spalte: Landschaftselemente - LE**

Wenn dem betreffenden Schlag ein oder mehrere Landschaftselemente ganz oder teilweise zuzuordnen sind (das Landschaftselement liegt innerhalb des Schlags oder grenzt direkt an), müssen Sie in dieser Spalte mit der linken Maustaste einen Haken setzen. Außerdem sind in diesen Fällen weitere Angaben in Anlage 1b - LE vorzunehmen.

Die Pflicht zur Angabe von Landschaftselementen besteht für Landschaftselemente, die in § 8 Abs. 1 der Agrarzahlforderungen-Verpflichtungenverordnung aufgeführt sind. (Siehe dazu auch die Bearbeitungshinweise zu Anlage 1b - LE).

Einen gesetzten Haken können Sie durch erneutes Anklicken mit der linken Maustaste wieder entfernen. Sollten in Anlage 1b - LE bereits Angaben vorhanden sein, werden diese durch das Entfernen des Hakens, nach einer Sicherheitsabfrage, gelöscht.

### **Spalte: Grünland Art/Jahr**

In dieser Spalte wird zunächst antragstellerbezogen angezeigt, ob ein Grünlandstatus und ggf. welcher Grünlandstatus für den betreffenden Feldblock bzw. Schlag vorliegt. Zu unterscheiden ist dabei zwischen (umwelt)-sensiblen Dauergrünland (sDGL), teilweise (umwelt)-sensiblen Dauergrünland (tsDGL) und potentiellen Dauergrünland (pDGL). Bei Dauergrünlandflächen mit dem Status „tsDGL“ handelt es sich um Dauergrünlandflächen, die teilweise in FFH-Gebieten liegen und für die demzufolge zum Teil die vorgenannten Einschränkungen gelten. Flächen, für die kein Grünlandstatus bekannt ist, sind mit „-“ gekennzeichnet. Grundlage für diese Anzeige sind die von Ihnen angegebenen Kulturcodes des Vorjahres bzw. der Vorjahre. Haben Sie im Antragsjahr 2017 eine Fläche mit dem Kulturcode 444, 451, 452, 453, 454, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 480, 592 oder 994 codiert, ist diese Fläche als Dauergrünland (DGL) eingestuft. Wurde eine Fläche in den Antragsjahren 2012 – 2017 durchgehend mit den Kulturcodes 422 (Kleegrass), 424 (Ackergras) oder 428 (Wechselgrünland) in Anlage 2 codiert, so ist diese Fläche ebenfalls als Dauergrünland eingestuft. Flächen, welche erst nach 2012 erstmalig durchgehend mit den Kulturcodes 422, 424 oder 428 mit der vorgenannten Einschränkung codiert wurden bzw. im Antragsjahr 2017 erstmalig mit einem dieser Kulturcodes beantragt wurden, gelten als potentielles Dauergrünland (pDGL). Die Zahlen hinter der Bezeichnung „pDGL“ (potentielles Dauergrünland) stehen für das Ansaatzjahr, in dem erstmalig ein entsprechender Kulturcode verwendet wurde (pDGL13 ist z. B. potentielles Dauergrünland, das 2013 angesät wurde). Für 2018 erhalten Sie einmalig die Möglichkeit, rückwirkend Nachweise zu erbringen, dass Ihre Flächen in den letzten fünf Jahren gepflegt wurden und deshalb nicht zum Dauergrünland geworden sind. Sie müssen sich dafür unter Angabe von Lage und Größe der Fläche melden und die Anlage 8 ausfüllen. Der Nachweis kann als Einzelnachweis, dass die DGL-Fläche zwischen 2013 und 2017 gepflegt wurde und daher kein DGL sondern pDGL ist, erbracht werden. Alternativ ist in Anlage 8 anzugeben, dass ein Kulturcodewechsel (z. B. zwischen 422 und 424) in den Jahren 2013 bis 2017 unter Angabe des Jahres, in dem der Kulturcodewechsel stattgefunden hat. Diese Fälle werden geprüft und ggf. erfolgt ein Statuswechsel zu pDGL.

Für den Fall, dass Sie der Meinung sind, dass die hier vorgedruckten Angaben nicht richtig sind, kennzeichnen Sie den Schlag in der Spalte „Anlage 8“ mit einem Kreuz und füllen Sie dazu die Anlage 8 aus. (Siehe auch Ausführungen zu „Anlage 8“)

Hinweis: Die Angaben zu potentiellen Dauergrünlandschlägen sind als Service zu Ihrer Information ausgegeben. Für diese Angabe werden die beantragten Kulturen und Schlaggrößen in der EDV mindestens über einen 5-Jahreszeitraum zurückverfolgt. Insbesondere bei Bewirtschafterwechsel oder Teilschlagbildungen ist es möglich, dass eine lückenlose Rückverfolgung erst durch nachträgliche EDV-Abgleiche oder manuelle Nacharbeiten hergestellt wird. Die vorgedruckten Angaben können sich somit im Nachgang ändern. Bitte informieren Sie sich im Zweifel vor dem Umbruch bzw. der Umwandlung einer betreffenden Fläche über die Richtigkeit der Angabe bei der zuständigen Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen. Dieses gilt insbesondere auch für die mit „tsDGL“ gekennzeichneten Flächen. Für diese ist vor einer Umwandlung bzw. einem Umbruch bzw. vor jeglicher mechanischen Zerstörung der Grasnarbe die genaue Abgrenzung des Teils zu klären, der sich in einem FFH-Gebiet bzw. der sich nicht in einem FFH-Gebiet befindet.

Für alle Feldblöcke bzw. Schläge, bei denen Sie in Spalte „Anlage 8“ kein Kreuz setzen und keine Anlage 8 mit den aus Ihrer Sicht vorzunehmenden Änderungen einschließlich ergänzender Erläuterungen abgeben, gelten die vorgedruckten Angaben als von Ihnen anerkannt.

Aufgrund von rechtlichen Änderungen soll bei einem Wechsel von Gras- oder anderen Grünfütterpflanzen, die nachweislich unter Einsatz wendender Bodenbearbeitung (Pflügen) neu eingesät wurden, auch nach fünf Jahren kein Dauergrünland mehr entstehen. Damit dies anerkannt werden kann, ist es allerdings zukünftig erforderlich spätestens einen Monat nach dem Umpflügen der zuständigen Dienststelle der Landwirtschaftskammer dies unter Angabe der Lage und Größe der und des Datums des Umpflügens anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige nicht innerhalb des genannten Zeitraums, entsteht trotz des Wechsels von Gras- oder anderen Grünfütterpflanzen Dauergrünland.

In 2018 wird aufgrund einer Änderung der EU-VO 1307/2013 zusätzlich die Möglichkeit geschaffen, bei Flächen, die als potentielles Dauergrünland ausgewiesen sind, zu erklären, dass in einem bestimmten Jahr eine der Kulturen Kleegrass (Code 422), Ackergras (Code 424) oder Wechselgrünland (Code 428) mit dem Einsatz einer wendenden Bodenbearbeitung neu eingesät wurden. Hierzu stehen die neuen Statusbezeichnungen „pDGL14“, „pDGL15“, „pDGL16“, „pDGL17“ und „pDGL18“ zur Verfügung. Falls Sie die genannten Graskulturen unter Einsatz wendender Bodenbearbeitung neu eingesät haben, können Sie unter Einsatz der Anlage 8 erklären, wann letztmals eine Neueinsaat mit wendender Bodenbearbeitung erfolgt ist. Haben Sie beispielsweise zwischen dem 16.05.2016 und dem 15.05.2017 den betreffenden Schlag gepflegt und mit Ackergras neu eingesät, können Sie den Status auf „pDGL17“ ändern.

**Hinweis:** Weiteres zur den Regelungen zur Erhaltung von Dauergrünland im Rahmen des Greenings siehe Erläuterungen und Bearbeitungshinweise zu Ziffer 6.1 des Sammelantrages.

### **Spalte: Größe (ha) Grünland**

Hier wird für die betreffende Fläche die Größe eingedruckt, mit welcher für diese der Status sDGL, tsDGL, DGL bzw. pDGL in der Datenbank hinterlegt ist. Es handelt sich hierbei um das Flächenminimum der jeweils relevanten Jahre (bei DGL sind das die Jahre 2012 – 2017). Deshalb kann es sein, dass der hier angegebene Flächenumfang kleiner ist als die Flächenangabe in Spalte „Größe Vorjahr“. Der Grund hierfür kann z. B. darin liegen, dass in einem der Jahre vor 2017 nicht die komplette Fläche als DGL bzw. pDGL bewirtschaftet wurde, weil sich auf dem Grünland z. B. eine Silagemiete befand oder der Schlag im Laufe der Zeit größer geworden ist. Kontrollieren Sie auch hier die vorgedruckten Angaben. Für den Fall, dass Sie der Meinung sind, dass die hier vorgedruckten Werte nicht richtig sind, kennzeichnen Sie den Schlag in Spalte „Anlage 8“ mit einem Kreuz und füllen Sie die Anlage 8 aus (siehe Ausführungen zu Spalte „Anlage 8“).

Nehmen Sie über den Haken in Spalte „Anlage 8“ und die ausgefüllte Anlage 8 keine Änderungen vor, gelten die vorgedruckten Werte als von Ihnen anerkannt.

### **Spalte: Anlage 8 - Status DGL Fehlerhaft**

Für den Fall, dass Sie der Meinung sind, dass der vorgedruckte Grünlandstatus bzw. die dazugehörige Größe nicht richtig ist / sind, können Sie hier mit der linken Maustaste einen Haken setzen. Im Anschluss ist dann die Anlage 8 auszufüllen und die Abweichung(en) zu begründen bzw. zu belegen. Ihre Angaben werden inkl. der Begründungen und Belege geprüft und bei Richtigkeit in die Datenbank übernommen.

Zu der Möglichkeit der Änderung des Status aufgrund des Einsatzes wendender Bodenbearbeitung bei der Neueinsaat von Flächen wird auf die Ausführungen zur Spalte „Grünland Art/Jahr“ verwiesen.

### **Spalte: Anlage 5 – fehlerhafte Feldblöcke**

Wenn Sie sicher festgestellt haben, dass die Grenzen des Feldblocks nicht mit der tatsächlich bewirtschafteten Fläche übereinstimmen, haben Sie die Möglichkeit, die Überprüfung und ggf. die Veränderung der Feldblockgrenzen zu veranlassen. Setzen Sie hierfür mit der linken Maustaste einen Haken und machen Sie in Anlage 5 weitergehende Angaben. Einen gesetzten Haken können Sie durch erneutes Anklicken mit der linken Maustaste wieder entfernen. Sollten in Anlage 5 bereits Angaben oder Hinweispolygone vorhanden sein, werden diese durch das Entfernen des Hakens, nach einer Sicherheitsabfrage, gelöscht.

### **Spalte: Anlage 9 – fehlerhafte Einschätzung Wind- und Wassererosion**

Nach der Agrarzahlforderungen-Verpflichtungenverordnung sind die Länder verpflichtet, alle landwirtschaftlichen Flächen hinsichtlich der Gefährdung des Bodens durch Wasser- und Winderosion einzustufen.

Die jeweilige Gefährdungsstufe ist für Ihre Flächen in der Flächenbearbeitung im Grafikbereich unter den Kartenthemen benannt. Zur Anzeige der entsprechenden Gebietskulisse müssen Sie unter den Kartenthemen (Auswahlbereich links neben der Grafik) die Felder „Online-Kartendienste“, „Niedersachsen“ und „Raster Winderosion“ bzw. „Raster Wassererosion“ mit der linken Maustaste anklicken. Einen gesetzten Haken können Sie durch erneutes Anklicken mit der linken Maustaste wieder entfernen.

In Abhängigkeit von den einzelnen Gefährdungsstufen haben Sie auf den betroffenen Flächen bestimmte Maßnahmen zum Schutz des Bodens vor Wasser- bzw. Winderosion zu ergreifen. So dürfen z.B. Flächen der Gefährdungsstufe CC<sub>Wasser 1</sub> in der Zeit vom 01.12. bis zum 15.02. des Folgejahres nicht oder nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen gepflügt werden. Weitere Einzelheiten dazu sind u.a. § 6 der Agrarzahlforderungen-Verpflichtungenverordnung und der Landesverordnung über erosionsgefährdete landwirtschaftliche Flächen zu entnehmen.

Für den Fall, dass Sie der Meinung sind, dass die Erosionseinstufung nicht richtig ist, können Sie hier mit der linken Maustaste einen Haken setzen. Im Anschluss ist dann die Anlage 9 auszufüllen und die Abweichung(en) zu begründen bzw. zu belegen. Bitte drucken Sie dazu das entsprechende Dokument aus. Den entsprechenden Vordruck finden Sie auf der Homepage des SLA unter <http://www.sla.niedersachsen.de/agrarfoerderung/antragstellung/formulare/andi-downloads>. Auch wenn Sie in ANDI auf den Menüpunkt Drucken gehen und dann auf „weitere Druckdokumente“, werden Sie auf die genannte Seite geleitet. Die ausgefüllte Anlage 9 ist mit dem Datenbegleitschein abzugeben.

### **Spalte: KAZA / keine DZ – Keine Aktivierung von Zahlungsansprüchen**

In dieser Spalte ist ein Haken zu setzen, wenn der betreffende Schlag in diesem Jahr **nicht** zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen genutzt werden soll bzw. kann. Dies könnte zum Beispiel erforderlich sein, wenn der Schlag nur im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen und nicht im Rahmen der Basisprämienregelung beantragt werden soll.

Es ist ebenfalls ein Haken zu setzen, wenn die Fläche nicht während des gesamten Kalenderjahres landwirtschaftlich genutzt werden kann oder Ihnen nicht am 15.05.2018 zur Verfügung steht. Dieses gilt auch, wenn die Fläche in Zusammenhang mit einer Maßnahme, bei der ein übergeordnetes öffentliches Interesse vorliegt, in den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2018 vorübergehend für eine landwirtschaftliche Nutzung entzogen wurde und deswegen als Fall höherer Gewalt bzw. außergewöhnlicher Umstände z.B. aufgrund von Straßenbaumaßnahmen, Überschlickung usw. einzuordnen ist.

Sofern die vorgenannten Fallkonstellationen vorliegen, werden für die betreffende Fläche keine Zahlungsansprüche aktiviert. Dieses gilt dann auch für die Landschaftselemente, die in der betreffenden Fläche liegen oder unmittelbar an die betreffende Fläche angrenzen.

**Antragsteller mit einem Betriebssitz nicht NI/HB, können in dieser Spalte einen Haken setzen, wenn Sie für einen Schlag keine Direktzahlungen sondern ausschließlich AUM beantragen wollen.**



**Spalte: Fläche Ökobetrieb**

Anerkannte Betriebe des ökologischen Landbaus, die für das gesamte Antragsjahr über eine Bescheinigung gemäß Art. 29 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 834/2007 verfügen, sind von den Greening-Verpflichtungen befreit und haben automatisch ein Anrecht auf die Gewährung der Greening-Prämie. Dies gilt entsprechend auch für die Betriebe, die bis zum Zeitpunkt der Antragstellung auf den ökologischen Landbau umgestellt haben. Die Befreiung vom Greening gilt nur für diejenigen Teile des Betriebs, die dem ökologischen Anbau dienen und für die eine Anerkennung der zuständigen Kontrollstelle vorliegt. Sofern Sie insoweit nur Teile Ihres Betriebes ökologisch bewirtschaften, mit denen Sie die Anforderungen der VO (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische/biologische Landwirtschaft erfüllen und Sie nicht auf die Befreiung von den Greening-Anforderungen verzichten wollen (vgl. Ziffer 6.1.1 des Sammelantrages sowie die Ausführungen dazu in den Erläuterungen und Bearbeitungshinweisen zum Sammelantrag), sind die betreffenden Flächen hier zu kennzeichnen. Sofern Ihre gesamte betriebliche Produktion den Vorschriften der VO (EG) Nr. 834/2007 über den ökologischen Landbau genügt und Sie dieses unter Ziffer 2.3 des Sammelantrages angekreuzt haben, müssen die Flächen in dieser Spalte nicht gekennzeichnet werden.

**Spalte: Flächentausch gemäß Abfrage 6.1.2**

Für den Fall, dass Sie Ziffer 6.1.2 des Sammelantrages mit „Ja“ angekreuzt haben und die Voraussetzung zur Befreiung von der Anbaudiversifizierung in Zusammenhang mit dem Tausch von Flächen erfüllen, haben Sie die betreffenden (Tausch-) Flächen hier zu kennzeichnen. Voraussetzungen für die Befreiung sind, dass mehr als 50% der von Ihnen als Ackerland angemeldeten Fläche im vergangenen Jahr von einem anderen Betriebsinhaber in dessen Sammelantrag angegeben wurden **und** dass auf der gesamten, in Ihrem Sammelantrag angegebenen Ackerfläche eine andere Kultur angebaut wird als im Vorjahr (vgl. Ziffer 6.1.2 des Sammelantrages sowie die Ausführungen dazu in den Erläuterungen und Bearbeitungshinweisen zum Sammelantrag). In folgenden Spalten („Tauschfläche Reg.-Nr.“ und „Tauschfläche Schlagnr.“) müssen Sie dazu Zusatzangaben machen.

**Spalte: Tauschfläche Reg.-Nr.**

In dieser Spalte ist die Registriernummer (InVeKoS-Nr.) des Vorbewirtschafters (Antragsteller aus 2017) der Tauschfläche einzutragen, sofern diese Fläche bzw. dieser Schlag in der vorherigen Spalte als Tauschfläche markiert wurde. Die Registriernummer muss 12-stellig ohne Leerzeichen erfasst werden (z.B. 034590111234).

**Spalte: Tauschfläche Schlagnummer**

In dieser Spalte ist die Schlagnummer, die der Vorbewirtschafters der Fläche im Antragsverfahren 2017 für diese Fläche vergeben hat, einzutragen. Für den Fall, dass sich der von Ihnen in 2018 bewirtschaftete Schlag in 2017 aus zwei oder mehr Schlägen bestanden hat, können Sie hier mehrere Schlagnummern (durch ein Komma getrennt) auflühren (z.B.: 10, 11).

**Spalte: Angabe gemäß 6.1.3**

Hier ist anzugeben, für welche Schläge, die z.B. in Vogelschutz- oder FFH-Gebieten liegen, bestimmte Greening-Anforderungen aufgrund der in diesen Gebieten geltenden Umweltauflagen nicht eingehalten werden können. Siehe auch Ziffer 6.1.3 des Sammelantrages sowie die Ausführungen dazu in den Erläuterungen und Bearbeitungshinweisen zum Sammelantrag. Dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.

**Spalte: Freiwillige Angabe - Verwendung / Art des Anbaus**

Für statistische Zwecke und zur Verringerung zusätzlicher statistischer Abfragen kann hier die Verwendung der angebauten Kultur bzw. die Art des Anbaus für die jeweilige Kultur eingetragen bzw. verändert werden. Dieses wäre jedoch nur für die Kulturen erforderlich, für die eine Vorbelegung vorhanden ist.

## Hinweise zum Bearbeiten der Anlage 1 b LE (Informationen zu Landschaftselementen)

### Grundsätzliche Hinweise

Seit dem Antragsverfahren 2015 sind Landschaftselemente, die in einem unmittelbaren räumlichen Bezug zu einer Antragsfläche stehen und über die Sie die Verfügungsgewalt haben, nicht nur in der Anlage 1 b hinsichtlich der Lage anzugeben, sondern auch hinsichtlich der Größe. Die Größenangabe hat hierbei in Hektar mit vier Nachkommastellen zu erfolgen. **Hinweis: Ferner ist es zwingend erforderlich, ggf. die Anteile der angegebenen Landschaftselemente in der Grafik digital einzuzeichnen bzw. soweit das komplette Landschaftselement angegeben wurde, dies im Ganzen digital einzuzeichnen.**

Diese Regelung hat Auswirkungen bei der Anbaudiversifizierung und der Bereitstellung ökologischer Vorrangfläche (vgl. Erläuterungen und Bearbeitungshinweise zu Ziffer 6.1 des Sammelantrages.)

### I. Überprüfung und Änderung bereits eingedruckter Daten

In Anlage 1b - LE sind alle von Ihnen bewirtschafteten CC-relevanten Landschaftselemente aufzuführen.

Sollten Sie bereits in 2017 Landschaftselemente in Ihrem Antrag angegeben haben, wurden die Schläge in der Spalte LE in der Anlage 1a - GFN mit einem Haken versehen und die bereits bekannten Angaben aus dem Vorjahr sind in der Anlage 1b - LE aufgeführt. Prüfen Sie bitte genau, ob diese Angaben richtig sind.

Sofern Sie Flächen mit Landschaftselementen bewirtschaften oder aber das Nutzungsrecht an einem Landschaftselement bei bereits beantragten Flächen erhalten haben, ist die Anlage 1b - LE zu ergänzen. Falls noch nicht vorhanden, muss in Anlage 1a - GFN vorher der Haken in der Spalte LE gesetzt werden.

In Abhängigkeit vom ausgewählten Eingabefeld erhalten Sie in diesem Hilfemenü neben den detaillierten fachlichen Informationen Hinweise zum Bearbeiten der Felder am PC.

### II. Spaltenbeschreibung zur Anlage 1 b LE

#### Spalte: Lfd. Nr., FLIK, Schlagnummer und Schlagbezeichnung

Diese Spalten werden aus der Anlage 1a - GFN angezeigt, um Ihnen die Zuordnung der Landschaftselemente zum Schlag zu erleichtern, eine Veränderung dieser Spalten ist in der Anlage 1b - LE nicht möglich.

#### Spalte: Nr. LE

Die Landschaftselement – Nr. wird automatisch vom System vergeben. Ein Ändern ist möglich, jede LE- Nummer darf pro Betrieb aber nur einmal verwendet werden. Daher ist für jedes Landschaftselement eine neue Zeile zu beginnen.

#### Spalte: FLEK

Bewirtschaftete Landschaftselemente wurden digitalisiert und dem jeweiligen Landschaftselement wurde eine FLEK – Nr. zugewiesen. Diese FLEK – Nr. ist in der Anlage 1b - LE in der Spalte FLEK vorgedruckt.

Landschaftselemente, welche Sie nicht mehr bewirtschaften oder für welche Sie kein Nutzungsrecht mehr haben, sind zu löschen.

Für den Fall, dass Sie ein Landschaftselement neu übernommen haben oder dieses ab dem Jahr 2018 zusätzlich bewirtschaften, nehmen Sie dieses Landschaftselement in die Anlage 1b - LE auf und ergänzen in der Spalte FLEK die FLEK – Nr.

Sollte das Landschaftselement, das in Ihrer Verfügungsgewalt steht, nicht digitalisiert worden sein, stimmt die digitalisierte Größe nicht mit der Örtlichkeit überein oder ist der angegebene Typ nicht richtig, setzen Sie in der Spalte Anlage 6 einen Haken und füllen Sie die Anlage 6 aus.

#### Spalte: Größe Vorjahr

Die festgestellte Fläche aus dem Antragsverfahren 2017 ist hier vorgedruckt. Diese Spalte dient der Information und kann nicht verändert werden.

**Sofern die in dieser Spalte eingetragene Fläche (Vorjahr) nicht mit dem in Spalte „Beantragte Fläche“ aufgeführten Wert übereinstimmt, bedeutet das Folgendes: Die sich die aus der im oberen Bildschirmteil eingezeichneten Geometrie der Fläche ergebende Größe des Landschaftselementes stimmt nicht mit der festgestellten Größe des Landschaftselementes überein. Die Größe des Landschaftselementes, die im Vorjahr durch die eingezeichnete Geometrie erzeugt wurde, ist im Rahmen von Kontrollen alphanummerisch und nicht graphisch geändert worden. Überprüfen Sie daher genau die Geometrie des eingezeichneten Landschaftselementes und ändern diese gegebenenfalls.**

#### Spalte: Geometrieabweichung zum Vorjahr

Bei den in dieser Spalte markierten Landschaftselementen ist die vom Antragsteller im Antragsverfahren 2017 bzw. ggf. die im Rahmen der Vorab-Gegenkontrolle erzeugte Geometrie im Rahmen von Kontrollen verändert worden, sofern diese Änderungen zu Flächenabweichungen von mehr als 100 m<sup>2</sup> geführt haben. Die von Seiten der Bewilligungsstelle geänderte Geometrie des Landschaftselementes ist im oberen Bildschirmteil zu finden und hinsichtlich der Größe in der Spalte „Beantragte Fläche“ aufgeführt. Auch hier können Sie die Geometrie des eingezeichneten Landschaftselementes überprüfen und ggf. ändern.

Derartige Abweichungen können sich z. B. durch Änderungen der Geometrien bei Überlappungen im Rahmen der Verwaltungskontrolle oder durch Änderungen der Digitalisierung des Landschaftselementes ergeben haben.

### **Spalten mit den Größenangaben: „Beantragte Fläche (ha)“ / „Differenz (ha)“**

Nach dem Grundsatz der geobasierten Antragstellung gilt die Flächengröße, die durch die Geometrie in der Grafik vorgegeben wird, als beantragte Größe. Der Flächeninhalt der eingezeichneten Geometrie ist insoweit als beantragte Größe für die jeweiligen Landschaftselemente anzusehen. Daher ist, um einen Eintrag in der Spalte „Beantragte Fläche (ha)“ zu erzeugen, die exakte digitale Einzeichnung des in Ihrer Verfügungsgewalt stehenden Landschaftselements bzw. Teils des Landschaftselements erforderlich. Sollte nur ein Teil des Landschaftselementes an den Schlag angrenzen, so ist auch nur dieser Teil grafisch anzugeben.

Die Spalte „Beantragte Fläche (ha)“ ist nicht editierbar. Hier wird automatisch die Größe, die sich aus der eingezeichneten Geometrie ergibt, eingefügt.

Die Spalte „Differenz (ha)“ ist ebenfalls nicht editierbar und zeigt die Differenz der in 2018 durch die Einzeichnung des jeweiligen Landschaftselements beantragten Fläche zu der Vorjahresgröße in ha an.

Bei den Landschaftselementen, für die die Geometrien des Vorjahres in der Grafik angezeigt werden, ist demzufolge der Flächeninhalt der Geometrie des Vorjahres als beantragte Fläche in ha vorgegeben und nicht editierbar. In den Fällen, in denen die Schlaggeometrie größer als die festgestellte Fläche Vorjahr ist, ist es zwingend notwendig, dass Sie die vorliegende Geometrie prüfen und ggf. anpassen. Überprüfen Sie genau, ob die im Vorjahr eingezeichneten Grenzen exakt mit den tatsächlichen Grenzen des in Ihrer Verfügungsgewalt stehenden Landschaftselements übereinstimmen. Ansonsten sind die Grenzen entsprechend anzupassen oder die Geometrien können gelöscht werden, um eine exakte Zeichnung des Landschaftselements in der Grafik zu fertigen. Bei der Einzeichnung eines Landschaftselements, über das Sie die Verfügungsgewalt haben, werden die gezeichneten Grenzen automatisch an die vorgegebenen Grenzen des Landschaftselements angepasst.

Die Eintragung des Landschaftselements mit Lage- und Größenangabe ist eine Pflichtangabe, auch wenn Sie mit dem Landschaftselement keine Zahlungsansprüche aktivieren wollen. Für das Landschaftselement bekommen Sie überdies keine Zahlungsansprüche aktiviert, wenn für die betreffende Fläche, an die das Landschaftselement angrenzt, keine Zahlungsansprüche aktiviert werden können oder sollen.

Besonders wichtig ist bei der Antragstellung, dass Sie für dieses Landschaftselement oder den entsprechenden Teil des Landschaftselements über ein Nutzungsrecht (Eigentum oder Pachtvertrag) verfügen und diese Größe und Lage durch Einzeichnung genau bestimmen. Bei der Größen- und Lagebestimmung ist zu beachten, dass nur der Teil des Landschaftselements angegeben werden darf, der direkt an den von Ihnen bewirtschafteten Schlag angrenzt und über den Sie die Verfügungsgewalt haben.

Die Obergrenze für die Angabe der Flächengröße (Flächensumme aller Teile eines Landschaftselements in einem insgesamt digitalisierten Landschaftselement) ist grundsätzlich die in der Feldblockkarte vorgegebene Größe. Aufgrund der neuen geobasierten Antragstellung ist die Angabe einer Flächengröße, die die Gesamtgröße des Landschaftselements überschreitet, technisch nicht mehr möglich. Sollten Sie sicher festgestellt haben, dass das Ihnen zuzuordnende Landschaftselement größer als die Größe des digitalisierten Landschaftselements ist, können Sie dennoch eine größere Fläche angeben. Dies ist aufgrund der Plausibilitäten erst möglich, nachdem Sie in Anlage 6 eine Fehlermeldung hinzugefügt haben. Hierfür ist in der Spalte „Anlage 6“ (im rechtem Bereich der Anlage 1b) mit der linken Maustaste ein Haken und in Anlage 6 in der Grafik eine entsprechendes Hinweispolygon zu erzeugen. Nach Bearbeitung der Anlage 6 kann die Zeichnung des beantragten LE's auf die neuen Landschaftselementgrenzen entsprechend der Angaben in Anlage 6 angepasst werden, um so die Antragsfläche auf die tatsächlich von Ihnen bewirtschaftete Fläche zu erhöhen.

**Nochmaliger Hinweis: Sie sind verpflichtet, alle notwendigen Anpassungen der digitalisierten Landschaftselemente zu melden, unabhängig davon, ob es sich um eine Vergrößerung oder Verkleinerung handelt.**

### **Spalte: Typ LE**

Nach der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung sind folgende Typen von Landschaftselementen als schützenswert hervorgehoben:

Hierbei handelt es sich um eine Pflichtangabe, sofern solche Landschaftselemente vorhanden sind.

Typ A: **Hecken oder Knicks:**

Typ B: **Baumreihen:**

Typ C: **Feldgehölze.**

Typ D: **Feuchtgebiete.**

Typ E: **Einzelbäume.**

Typ H: **Feldraine.**

Typ I: **Trocken- und Natursteinmauern.  
Lesesteinwälle.**

Typ J: **Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen:**

Typ L: **Terrassen.**

Typ M: **Gräben:** Angabe nur bei Flächen in Schleswig-Holstein möglich.

Die Angabe, dass sich in oder an Ihrer bewirtschafteten Fläche ein CC – relevantes Landschaftselement befindet, für welches Sie ein Nutzungsrecht haben, ist **verpflichtend**. Eine Nichtangabe trotz Nutzungsrecht ist ein Ordnungswidrigkeiten-tatbestand.

Falls das Landschaftselement bereits digitalisiert ist, wird der Typ in der Spalte vorgegeben. Das Feld ist nicht editierbar. Sollte der vorgegebene Typ nicht korrekt sein, können Sie dies über die Anlage 6 melden.

**Hinweis:**

Weitere Einzelheiten zur Definition der o.a. Landschaftselemente sind Ziffer 6.1 Bst. c der Erläuterungen und Bearbeitungshinweise zum Sammelantrag zu entnehmen.

Bei den genannten Landschaftselementen mit Größenbeschränkung sind nur solche Landschaftselemente beihilfefähig, die diese Höchstgrenze nicht überschreiten.

**Spalte: ÖVF - Ökologische Vorrangfläche**

Sofern Sie das jeweilige Landschaftselement mit der in der Spalte „Beantragte Fläche (ha)“ angegebenen Größe als ökologische Vorrangfläche ausweisen wollen, ist in Spalte „ÖVF“ ein Haken zu setzen. Es können jedoch nur solche Landschaftselemente als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen werden, die unmittelbar an Ackerschläge angrenzen oder sich auf diesen befinden. Grenzen beihilfefähige Landschaftselemente, über die Sie verfügen, oder Teile davon, sowohl an eine von Ihnen bewirtschaftete Dauergrünlandfläche oder Dauerkulturfläche als auch an eine von Ihnen bewirtschaftete Ackerfläche an, so haben Sie diese Landschaftselemente dauerhaft der Dauergrünlandfläche, der Dauerkulturfläche oder der Ackerfläche zuzuordnen. Sofern Landschaftselemente in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zu mehreren Ackerflächen stehen, ist das Landschaftselement ebenfalls dauerhaft einer Fläche zuzuordnen. Durch die Zuordnung erhöht sich die Bruttofläche des betroffenen Ackerschlags um die Fläche des Landschaftselements. Sofern sich die tatsächlichen Gegebenheiten nicht ändern, ist eine Änderung dieser Zuordnung in den Folgejahren nicht möglich.

Für die Berechnung der ökologischen Vorrangfläche wird je Einzelbaum ein Umrechnungsfaktor von 20m<sup>2</sup> berücksichtigt. Die Flächen aller übrigen Landschaftselemente können mit den unten aufgeführten Gewichtungsfaktoren in die ökologische Vorrangfläche einfließen:

Gewichtungsfaktoren für Cross Compliance-Landschaftselemente, die als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen werden, sind unter Ziffer 6.1 Bst. c der Erläuterungen und Bearbeitungshinweise zum Sammelantrag aufgeführt.

**Die Auflistung der erfassten in Niedersachsen/Bremen belegenen ökologischen Vorrangflächen ist dem Betriebspiegel zu entnehmen.**

**Spalte: KAZA / keine DZ – Keine Aktivierung von Zahlungsansprüchen**

Für den Fall, dass Sie mit dem Landschaftselement in der angegebenen Größe keine Zahlungsansprüche aktivieren und somit im Ergebnis keine Direktzahlungen für das jeweilige Landschaftselement erhalten wollen, ist in Spalte „KAZA/keine DZ“ ein Haken zu setzen.

**Spalte: Flächentausch gemäß Abfrage 6.1.2**

Für den Fall, dass Sie Ziffer 6.1.2 im Sammelantrag mit „Ja“ angekreuzt haben und in der Anlage 1a für den hier jeweils aufgeführten Schlag zum einen angegeben haben, dass es sich um eine Tauschfläche handelt und zum anderen erklärt haben, dass an dem Schlag ein Landschaftselement direkt angrenzt, muss hier ein Kennzeichen gesetzt werden, wenn das Landschaftselement mit getauscht wurde.

**Anlage 6**

Sollte ein Landschaftselement nicht digitalisiert worden sein, stimmt die digitalisierte Größe nicht mit der Örtlichkeit überein oder ist der angegebene Typ nicht richtig, so setzen Sie bitte in der Spalte Anlage 6 einen Haken und ergänzen Sie die Angaben in der Anlage 6. Dort sind Angaben zu der Art des festgestellten Fehlers zu machen. Je genauer die Angaben – Hinweispolygon und die Begründung – sind, desto leichter ist ggf. die Korrektur dieses Fehlers möglich.

## Hinweise zum Bearbeiten der Anlage 2 – Teilschläge Direktzahlungen / AUM

### Allgemeine Hinweise

In der Anlage 2 werden Informationen zu den Direktzahlungen, zu den ökologischen Vorrangflächen und zu den Agrarumweltmaßnahmen einschließlich Erschwernisausgleich eingefordert. So wird die **Auszahlung der Basisprämie** und die zusätzliche **Greeningprämie** sowie die **Umverteilungsprämie** und ggf. die **Junglandwirteprämie** für die einzelnen Schläge bzw. Teilschläge durch die Eintragung der Fläche in die Anlage 1a und ggf. 1b beantragt (es sei denn in Anlage 1a und ggf. 1b wurde in der Spalte KAZA/keine DZ ein Haken gesetzt). Weiterhin sind **Angaben zu den ökologischen Vorrangflächen** und zu den auf den einzelnen Schlägen bzw. Teilschlägen durchgeführten **Agrarumweltmaßnahmen** einschließlich Erschwernisausgleich zu machen. In Anlage 2 werden demzufolge alle Flächen aus der Anlage 1a GFN übertragen und müssen ggf. mit weiteren Angaben versehen werden. Die Schlaggeometrie wird automatisch aus der Anlage 1a in Anlage 2 übertragen, neu angelegte Teilschläge und Flächen der rotierenden Verpflichtungen müssen allerdings in Anlage 2 neu eingezeichnet werden.

In dieser Anlage 2 sind demzufolge alle Flächen aus der Anlage 1a -GFN eingetragen. Als Service sind hier die laufenden Nummern, die Schlagnummern, die Schlagbezeichnungen und die Schlaggrößen aus der Anlage 1a - GFN vorgedruckt. Es sind in der Anlage 2 alle Flächen zu kennzeichnen, die als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen werden sollen. Die betreffenden Teilschläge, sofern nicht der gesamte Schlag als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen wird, müssen zusätzlich auch in der Grafik exakt eingezeichnet werden. Es ist hierbei die Angabe der Art der ökologischen Vorrangfläche erforderlich (z. B. Brache, Zwischenfrucht, stickstoffbindende Pflanzen usw.).

**Hinweis: Für jeden Schlag in der Anlage 1a muss es in der Anlage 2 mindestens einen Teilschlag geben.**

Zudem sind in dieser Anlage 2 diejenigen Flächen zu kennzeichnen, für die bereits Verpflichtungen im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen bestehen bzw. bewilligt worden sind und für die aufgrund der entsprechenden Flächennutzung eine Auszahlung beantragt wird. Die betreffenden Teilschläge müssen zusätzlich auch in der Feldblockkarte eingezeichnet werden. Die Angaben in der Anlage 2 sind somit in Bezug auf die Agrarumweltmaßnahmen Bestandteil des jährlichen Auszahlungsantrages und bilden die Grundlage für die Bewilligung bzw. Auszahlung.

Hierbei ist auch eine Kombination von der Anlage ökologischer Vorrangflächen zur Erfüllung der Greeningauflagen und der Bewirtschaftung einer Fläche im Sinne der Erfordernisse einzelner Agrarumweltmaßnahmen möglich. Entsprechende Ausführungen zu dieser Thematik können den Erläuterungen und Bearbeitungshinweisen zu Ziffer 6.1 des Sammelantrages (Themenbereich Greening) entnommen werden. Wurde beispielsweise die Agrarumweltmaßnahme BS 1 – Anlage von Blühstreifen/-flächen bewilligt und von Ihnen eine entsprechende Fläche angelegt, kann hiermit auch die Bereitstellung ökologischer Vorrangfläche nachgewiesen werden, sofern diese gleichzeitig auch alle Greening-Anforderungen erfüllen. In diesem Fall kommt es zu einer Kürzung der Prämie für die Teilnahme an der betreffenden Agrarumweltmaßnahme (Abzug wegen Doppelförderung). In diesem Beispiel ist somit die Beantragung der Fläche als ökologische Vorrangfläche als auch als Fläche für Agrarumweltmaßnahmen möglich.

Die betreffenden Schläge bzw. Teilschläge können somit sowohl als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen, als auch im Rahmen der AUM-Maßnahmen beantragt werden. Eine Ausnahme bildet hier die Agrarumweltmaßnahme AL 2.1 (Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten). Da hier ein Abzug wegen Doppelförderung in exakt der Höhe der Förderung erfolgen müsste, ist eine gleichzeitige Ausweisung als ökologische Vorrangfläche und Beantragung der Fläche im Rahmen von AUM AL 2.1 nicht möglich.

Sowohl für die Teilschläge mit der ökologischen Vorrangfläche als auch für die AUM-Teilschläge sind in der Grafik Flächengeometrien einzuzeichnen. Sofern der Schlag mit der ökologischen Vorrangfläche oder der AUM-Schlag den gesamten Schlag aus der Anlage 1a (Gesamtflächen- und Nutzungsnachweis) umfasst, ist es ausreichend, wenn lediglich die Teilschlagbezeichnung (A) in die Spalte „Teilschlagbezeichnung“ der Anlage 2 eingetragen wird. Handelt es sich bei dem Schlag mit der ökologischen Vorrangfläche oder dem AUM-Schlag lediglich um einen Teil eines Schlages aus der Anlage 1a, muss der Schlag aus der Anlage 1a in Teilschläge aufgeteilt werden, die unterschiedliche Bezeichnungen (A, B, C, ...) erhalten. Dies ist nur in Verbindung mit Zwischenfrüchten und Untersaat zulässig, bei allen anderen ökologischen Vorrangflächen muss ein Schlag in Anlage 1a gebildet werden, der nicht in mehrere Teilschläge aufgeteilt werden kann. Hier muss/müssen eine/mehrere Schlaggeometrien gefertigt werden, die die exakte Lage und Größe des Teilschlages / der Teilschläge kennzeichnet.

Hinsichtlich der Kombinierbarkeit bestimmter Codierungen und damit Nutzungen in der Anlage 1a (Gesamtflächen- und Nutzungsnachweis) und der Ausweisung des Schlages bzw. Teilschlages als ökologische Vorrangfläche sind die diesbezüglichen Eintragungen in der Kulturcodeliste zu beachten.

Wird die Teilnahme an den **Agrarumweltmaßnahmen** bzw. dem **Erschwernisausgleich** im Jahr 2018 neu beantragt, sind die lagegenauen Verpflichtungen (Verpflichtung liegt über den gesamten Zeitraum auf derselben Fläche) in der Anlage 2 nachzuweisen. Die betreffenden Schläge bzw. Teilschläge müssen zusätzlich auch in der Grafik mittels einer Antragsgeometrie eingezeichnet werden. Die diesbezüglichen Angaben in der Anlage 2 bilden somit die Grundlage für die Bewilligung der Maßnahme mit der lagegenauen Verpflichtung.

## I. Überprüfung und Änderung bereits vorgelegter Daten

In Anlage 2 werden alle Flächen aus der Anlage 1a GFN übertragen und müssen mit weiteren Angaben versehen werden. Die im Rahmen der Bearbeitung der Anlage 1a GFN erstellten Schlaggeometrien für die einzelnen Schläge werden automatisch aus der Anlage 1a in Anlage 2 übertragen. Sofern aufgrund der notwendigen Angaben zu den ökologischen Vorrangflächen oder zu den Flächen mit Agrarumweltmaßnahmen Teilschläge zu bilden sind, müssen diese dann in Anlage 2 neu eingezeichnet werden.

Sofern Sie bereits an lagegenauen Agrarumweltmaßnahmen teilnehmen oder lagegenaue Maßnahmen in 2017 neu bewilligt wurden, (betrifft BV 1, BV 3, BS 2, BS 3, BS 4, BS 5, BS 6, BS 7, BS 8, BS 9, GL 1, GL 2, GL 3, GL 4, GL 5, BB 1 und 2 sowie NG 1, NG3 und NG4), bzw. Sie im Jahr 2017 den Erschwernisausgleich (EA) beantragt haben, sind als Service bereits einzelne Daten aus den Angaben des Vorjahres in den Spalten „Größe (ha) Vorjahr“ sowie in den letzten Spalten an der rechten Seite (jeweilige FM-Nummer bzw. EA für Erschwernisausgleich) vorgelegt. Diese Angaben stammen aus den Anlagen zum Sammelantrag des Jahres 2017 (festgestellte Flächen zum Stand Mitte Februar 2018). Daher kann es zu Abweichungen zwischen den tatsächlich geförderten und den in 2018 beantragten Flächen kommen.

Die Angaben zu neu beantragten Flächen für lagegenaue Verpflichtungen (siehe oben) bzw. die Angaben zu den bewilligten rotierenden Agrarumweltmaßnahmen (betrifft: AL 2 - AL 5, BS 1 und NG 2) sind in jedem Fall zu ergänzen.

Weitere Informationen können Sie auch der folgenden Internetseite entnehmen: <http://www.aum.niedersachsen.de>

Für neu beantragte oder nicht vorgedruckte Maßnahmen ist die entsprechende Fördermaßnahme über den Button „Fördermaßnahme hinzufügen“ zu ergänzen. Die möglichen Fördermaßnahmen sind in dem Auswahlfenster angezeigt.

Bei der Überprüfung der vorgelegten Daten sollten Sie folgende Grundsätze beachten:

- Stimmen die einzelnen Angaben z. B. zur Herkunft der Fläche oder zu den Fördermaßnahmen? Wenn nein, dann bitte berichtigen.
- Bei einer Änderung bzw. Neuaufteilung der Schläge in Anlage 1a sind die entsprechenden Angaben in Anlage 2 ebenfalls zu berichtigen.
- Neu beantragte oder nicht vorgedruckte Flächen müssen in jedem Fall nachgetragen bzw. ergänzt werden, andernfalls erfolgt keine Zahlung der Basis-, der Umverteilungs-, der Greeningprämie und ggf. der Junglandwirteprämie sowie die Bewilligung bzw. Zahlung im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen bzw. des Erschwernisausgleichs
- Für die grafische Darstellung dieser Teilschläge gelten dieselben Regelungen wie für die Darstellung der Schläge der Anlage 1a.

Für alle Teilnehmer an den Maßnahmen NiB-AUM, AL 2, AL 3, AL 5 und BS 1 wird im Betriebsspiegel die Gesamtsumme der bestehenden Verpflichtung aufgeführt. Da in diesen Maßnahmen eine Rotation der Verpflichtung möglich ist, wurde auf eine Vorgelegung der im Vorjahr gemeldeten Flächen in der Spalte „Größe (ha) Vorjahr“ verzichtet. Die unter den Vorgaben der Maßnahmen NiB-AUM AL 2, AL 3, AL 5 und BS 1 bewirtschafteten Flächen sind daher selbständig und mit allen erforderlichen Angaben in der Anlage 2 einzutragen. **Die Blühflächen (BS 1) müssen bereits in Anlage 1a - GFN Schläge als eigenständige Schläge aufgeführt werden.**

Für die übrigen flächenbezogenen Maßnahmen ist die Verpflichtung grundsätzlich auf derselben Fläche zu erbringen. Die im Vorjahr angegebenen Werte wurden daher bei diesen Maßnahmen in der Spalte „Größe (ha) Vorjahr“ angegeben.

Für Teilnehmer am Erschwernisausgleich werden die im Vorjahr beantragten Flächen ebenfalls nach den Angaben 2017 als neue Antragsflächen („N“) vorgedruckt. Bitte beachten Sie auch hier die Hinweise zur Größenangabe.

Wird für eine in 2017 endende lagegenaue Verpflichtung die Auszahlung beantragt und gleichzeitig ein Antrag auf eine Anschlussförderung in derselben Maßnahme gestellt, so sind die betreffenden Flächen mit „B/N“ zu kennzeichnen. Teilnehmer der Maßnahme NiB – AUM – BV 1, die in **2013** eine Bewilligung erhalten haben und eine Anschlussförderung in 2018 beantragen wollen, müssen daher das vorgelegte „B“ in der Spalte mit der Fördermaßnahme BV 1 in „B/N“ ändern.

Informationen können Sie auch der folgenden Internetseite entnehmen: <http://www.aum.niedersachsen.de>

Eine Übersicht der von Ihnen beantragten Maßnahmen mit der jeweiligen Laufzeit finden Sie im Betriebsspiegel.

Die Auszahlung für die rotierenden Maßnahmen im AUM für 2018 muss an folgenden Schlägen beantragt werden:

- AL 21 (Zwischenfrüchte und Untersaaten) und AL 22 (winterharte Zwischenfrüchte und Untersaaten) mit der vorangehenden Hauptfrucht (Angabe der mit Zwischenfrucht bestellten Flächen im Herbst/Winter 2018/19).
- AL 3 (Culturanverfahren zur Ausbringung von Mineraldünger) mit der entsprechend behandelten Hauptfrucht in 2018.
- AL 5 (Verzicht auf Bodenbearbeitung nach Mais) mit der Fläche mit Hauptfrucht Mais, auf der nach der Ernte 2018 keine Bodenbearbeitung durchgeführt wird.
- BS 1 (einjährige Blühstreifen) mit dem angelegten Blühstreifen bzw. der Blühfläche.

Sollte lediglich für Teilflächen eine Auszahlung beantragt werden, so ist der Schlag aus Anlage 1a in der Anlage 2 zu teilen. Hierzu ist in einer neuen Zeile ein Teilschlag zu bilden (z. B. Teilschlag B) und die Größe mittels der in der Grafik einzuzeichnenden Schlaggeometrie festzulegen. Die Größenangabe in der Spalte „Beantragte Fläche (ha)“ ist hierbei nicht editierbar. Daher ist zuvor der Teilschlag A entsprechend anzupassen oder die vorgegebene Zeichnung zu löschen und neu entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten einzuzeichnen. Nur der Teilschlag, für den die Auszahlung beantragt wird, ist in der passenden Spalte (rechter Bildschirmrand – Fördermaßnahmennummer bzw. Maßnahmebezeichnung) mit einem B zu kennzeichnen.

Für die übrigen flächenbezogenen Maßnahmen ist die Verpflichtung grundsätzlich auf derselben Fläche zu erbringen. Die im Vorjahr angegebenen Werte wurden daher bei diesen Maßnahmen in der Spalte „Größe Vorjahr (ha)“ vorgedruckt.

In der Spalte „Größe Vorjahr (ha)“ ist insoweit die nach der Prüfung der Antragsdaten 2017 tatsächlich nachgewiesene Fläche eingedruckt. Diese Größenangaben können zwischenzeitlich aufgrund weiterer Kontrollen oder Abgleiche geändert worden sein. **Die Größenangabe in der Spalte „Beantragte Fläche (ha)“ kann nur durch das Erstellen der Flächen-**

**geometrie in der Grafik erzeugt werden.** Hierbei ist zwingend darauf zu achten, dass die Zeichnung mit den tatsächlichen Gegebenheiten exakt übereinstimmt.

## II. Spaltenbeschreibung der Anlage 2

### **Spalte: Lfd. Nr. GFN**

Für jeden Feldblock ist eine fortlaufende Nummer zu vergeben. Werden in einem Feldblock mehrere Schläge bewirtschaftet, so gilt die vergebene, laufende Nummer für alle Schläge innerhalb dieses Feldblocks.

Diese Lfd. Nr. wird aus der Anlage 1a - GFN Schläge übernommen und kann hier nicht verändert werden.

### **Spalte: Schlag Nr.**

Unter einem Schlag ist eine zusammenhängende Fläche zu verstehen, die mit einer bestimmten Kulturart bestellt oder aus der Produktion genommen wurde. Dabei sind geförderte Blühstreifen (NiB – AUM – BS 1 und BS 2) getrennt vom übrigen Schlag aufzuführen. Jeder Schlag eines Unternehmens ist mit einer Nummer zu versehen, die dann in dieser Spalte einem Feldblock zugeordnet wird. Jede Schlagnummer kann nur einmalig im Gesamtflächen- und Nutzungsnachweis vergeben werden.

Diese Schlag – Nr. wird aus der Anlage 1a - GFN Schläge übernommen und kann hier nicht verändert werden.

In bestimmten Fallkonstellationen ist es notwendig, Teilschläge zu bilden. Dieses Erfordernis besteht zum Beispiel, wenn nicht der gesamte Schlag als ökologische Vorrangfläche und/oder für eine Agrarumweltmaßnahme beantragt werden soll. Ist es erforderlich Teilschläge zu bilden, so ist auch für **jeden Teilschlag eine weitere neue Zeile** auszufüllen. Der Schlag aus der Anlage 1a wird grundsätzlich mit dem Buchstaben A in der Spalte „Teilschläge – Bezeichnung“ aufgeführt.

Sollen nicht auf dem gesamten Schlag Direktzahlungen und/oder ökologische Vorrangflächen und/oder eine oder mehrere Agrarumweltmaßnahmen durchgeführt bzw. der Erschwernisausgleich beantragt werden, müssen **Teilschläge** gebildet werden. Diesen Teilschlägen werden bei der Eintragung fortlaufend Buchstaben (A, B, C, usw.) zugeordnet und in Spalte 3 „Teilschlag - Bezeichnung“ eingetragen.

### **Spalte: Schlagbezeichnung**

Zusätzlich zur Schlagnummer wird hier die eigene Bezeichnung für den Schlag angezeigt, um diesen später leichter identifizieren zu können. Diese Schlagbezeichnung wird aus der Anlage 1a - GFN Schläge übernommen und kann hier nicht verändert werden.

### **Spalte: Größe (ha) GFN**

Diese Schlaggröße wird aus der Anlage 1a - GFN Schläge übernommen und kann hier nicht verändert werden.

### **Spalte: Kulturcode GFN**

Der Kulturcode wird aus der Anlage 1a - GFN Schläge übernommen und kann hier nicht verändert werden.

### **Spalte: Größe (ha) Vorjahr**

Bei den lagegenauen AUM-Maßnahmen ist hier die festgestellte Fläche aus dem Antragsverfahren 2017 vordruckt. Diese Spalte dient der Information und kann nicht verändert werden.

### **Spalte: Teilschlag Bezeichnung**

Wird ein Schlag in mehrere Teilschläge unterteilt, um z. B. einen Schlag zu unterteilen in Zwischenfrucht im Rahmen der Förderung NiB – AUM – Maßnahme AL 2 und Zwischenfrucht im Rahmen des „Greenings“, so sind Teilschläge zu bilden. Für jeden dieser Teilschläge ist eine Flächengeometrie zu erstellen, deren Flächeninhalt automatisch die beantragte Fläche darstellt.

Automatisch wird jeder Schlag mit einem „A“ vorbelegt. Um einen bzw. mehrere neue Teilschläge anzulegen, betätigen Sie den Button „Neuer Teilschlag“. Diesen Teilschlägen werden automatisch fortlaufend Buchstaben (A, B, C, usw.) zugeordnet und in Spalte „Teilschl. Bez.“ eingetragen.

### **Spalte: Größenangaben in den Spalten: „Beantragte Fläche (ha)“ / „Differenz (ha)“**

Wie bereits in den Bearbeitungshinweisen zur beantragten Fläche in der Anlage 1a beschrieben, gilt nach dem Grundsatz der geobasierten Antragstellung, dass die durch die Schlaggeometrie vorgegebene Flächengröße als beantragte Größe gilt. Der Flächeninhalt der eingezeichneten Schlaggeometrie wird insoweit als Größe für die jeweiligen Schläge beantragt. In den Fällen, in denen die Schlaggeometrie größer als die festgestellte Fläche Vorjahr ist, ist es zwingend notwendig, dass Sie die vorliegende Geometrie prüfen und ggf. anpassen. Daher ist, um einen Eintrag in der Spalte „Beantragte Fläche (ha)“ zu erzeugen, die exakte digitale Einzeichnung des von Ihnen bewirtschafteten Schlages bzw. Teilschlages erforderlich. Die Schlaggeometrie wird hierbei aus der Anlage 1a übernommen. Sofern Teilschläge zu bilden sind, ist besonders wichtig, dass die exakte Lage der Teilschläge eingezeichnet wird und nicht über die tatsächlichen Schlaggrenzen hinweg Grenzen markiert werden.

Die Spalte „Beantragte Fläche (ha)“ ist nicht editierbar. Hier wird automatisch die Größe, die sich aus der eingezeichneten Schlaggeometrie für den Schlag bzw. Teilschlag aus Anlage 2 ergibt, eingefügt. Die Spalte „Differenz (ha)“ ist ebenfalls nicht editierbar und zeigt die Differenz der in 2018 durch die Einzeichnung des jeweiligen Teilschlages beantragten Fläche zu der Vorjahresgröße in ha an.

Bei den Schlägen, für die die Schlaggeometrien aus der Anlage 1a in der Grafik angezeigt werden, ist demzufolge der Flächeninhalt der Schlaggeometrie aus Anlage 1a als beantragte Fläche in ha vorgegeben und nicht editierbar.

Bei der Einzeichnung einzelner Teilschläge innerhalb des Schlages aus Anlage 1a werden die gezeichneten Grenzen automatisch an die Schlaggrenzen aus Anlage 1a und naturgemäß demzufolge auch an die Feldblockgrenzen angepasst. Ebenfalls wird die Zeichnung automatisch an die Grenzen bereits vorhandener eigener Teilschlagzeichnungen angepasst. Durch die Reihenfolge, in der die Teilschläge innerhalb des Schlages aus Anlage 1a bearbeitet werden, kann auf die automatisierte Anpassung Einfluss genommen werden. Daher ist es sinnvoll, zunächst die Teilschläge zu bearbeiten (Grenzen anpassen oder Schlagzeichnung neu fertigen), bei denen die Grenzen eindeutig identifizierbar sind.

Die Obergrenze für die Angabe der Flächengröße (Flächensumme aller Teilschläge für den Schlag aus Anlage 1a) ist grundsätzlich die in der Anlage 1a für den Schlag vorgegebene Größe. Die Summe der einzelnen Teilschläge in der Anlage 2 muss genau der in der Anlage 1a GFN aufgeführten Schlaggröße entsprechen. Daher ist bei der Erstellung der Geometrie der einzelnen Teilschläge in der Grafik darauf zu achten, dass die gesamte Fläche des Gesamtschlages mit den Geometrien der Teilschläge belegt ist. Ist dieses nicht der Fall, entspricht die Summe der einzelnen Teilschläge in der Anlage 2 nicht der in der Anlage 1a für den Schlag vorgegebenen Größe.

### **Spalte: ÖVF (ökologische Vorrangfläche)**

Beträgt die Ackerfläche des Betriebes mehr als 15 ha (einschließlich einiger Flächen wie z.B. Landschaftselemente, die an Ackerflächen angrenzen oder sich darauf befinden oder Flächen unterhalb der Mindestgröße von 0,1 ha), ist ein Anteil von 5% der Ackerfläche als im Umweltinteresse genutzte Fläche (=ökologische Vorrangfläche wie z.B. Brache mit Gewichtungsfaktor 1,0, Hecken unter CC-Schutz mit Faktor 2,0, Feldrandstreifen (max. 20 m Breite) ohne Erzeugung mit Faktor 1,5, stickstoffbindende Pflanzen mit Faktor 0,7 oder Zwischenfrüchte mit Faktor 0,3) auszuweisen.

Die Schläge bzw. Teilschläge, die als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen werden, sind hier unter der Angabe des jeweiligen Codes, mit dem die Art der ökologischen Vorrangfläche erklärt wird, anzugeben. Hierzu stehen folgende Codes zur Verfügung:

- 52 Zwischenfrucht
- 53 Untersaat
- 54 Streifen an Waldrand (ohne Produktion)
- 55 Ufervegetation
- 56 Pufferstreifen Ackerland
- 57 Pufferstreifen Dauergrünland
- 58 Feldrand
- 59 Kurzumtriebsplantage (KUP)
- 60 Leguminosen (auch in Mischungen, wenn Leguminosen vorherrschen)
- 61 Aufforstungsfläche (in 2008 beihilfefähig)
- 62 Brache ohne Erzeugung
- 63 Miscanthus.
- 64 Durchwachsene Silphie
- 65 brachliegende Flächen öVF Honigpflanzen (pollen- und nektarreiche Arten) - einjährig
- 66 brachliegende Flächen öVF Honigpflanzen (pollen- und nektarreiche Arten) -mehrfährig

**Definitionen für im Umweltinteresse genutzte Flächen**, die anzuwendenden Gewichtungsfaktoren und die Möglichkeiten im Umweltinteresse genutzte Flächen auszuweisen sind Ziffer 6.1 Bst. c der Erläuterungen und Bearbeitungshinweise zum Sammelantrag zu entnehmen.

**Die Auflistung der erfassten ökologischen Vorrangflächen mit Belegenheit in den Bundesländern Niedersachsen/Bremen ist dem Betriebsspiegel zu entnehmen.**

### **Spalte: Zusatzangaben ÖVF**

Für die Flächen, bei denen in Spalte ÖVF erklärt wurde, dass es sich um Kurzumtriebsplantagen (Code 59) oder Leguminosen (Code 60) als ökologische Vorrangflächen handelt, sind hier Zusatzangaben zu machen. Hier ist die Art der Kurzumtriebsplantage bzw. die Art der Leguminosen / stickstoffbindenden Pflanzen anzugeben. Bei Mischungen mit Leguminosen ist bzw. sind die vorherrschenden Leguminosenarten anzugeben.

Anlage 2 enthält für Niederwald mit Kurzumtrieb geeignete Arten, einschließlich Angabe der zulässigen Arten für im Umweltinteresse genutzte Flächen (Anlage 1 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung – DirektZahlDurchfV). In die Spalte Zusatz ÖVF können Sie über das Pull-down-Menü (Schaltflächen mit dem Pfeil nach unten) auswählen, welche der genannten Arten Sie auf der Kurzumtriebsplantage angebaut haben.

Die möglichen Einträge für Leguminosen können der Anlage 3 entnommen werden.



**Spalte: Angrenzende Schlagnummer ÖVF**

Für die Flächen, bei denen in ÖVF erklärt wurde, dass es sich um

- 54 Streifen an Waldrand (ohne Produktion)
- 55 Ufervegetation
- 56 Pufferstreifen Ackerland
- 57 Pufferstreifen Dauergrünland
- 58 Feldrand

als ökologische Vorrangflächen handelt, ist hier die Schlagnummer der angrenzenden Ackerfläche (aus der Anlage 1a – Spalte Schlagnr.) anzugeben.

**Spalte: Herkunft Fläche – davon öffentliche Hand (ha)**

Flächen der öffentlichen Hand sind auch im Antragsjahr 2018 nicht als extra Schläge bzw. Teilschläge zu kennzeichnen. Sofern sich der Schlag der Anlage 1 a – „GFN Schläge“ komplett oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand befindet, ist hier der entsprechende Anteil zu benennen. Wenn Sie bereits in 2017 an einer Agrarumweltmaßnahme teilgenommen haben und dort einen Teilschlag für eine Fläche im Besitz der öffentlichen Hand gebildet haben, so wird dieser Teilschlag hier abgebildet. Bitte überprüfen Sie diese Angaben und korrigieren ggf. den vorbelegten Wert.

Als Flächen der „öffentlichen Hand“ gelten Flächen im Eigentum von:

- a) von Gebietskörperschaften (Bund, Land, Landkreis, Stadt/ Gemeinde),
- b) einer Stiftung, die von einer Gebietskörperschaft errichtet wurde,
- c) einer Anstalt, die vom Bund oder einem Land errichtet wurde (z.B. Anstalt Niedersächsische Landesforsten),
- d) einer kommunalen Anstalt, einer gemeinsamen kommunalen Anstalt, eines Zweckverbandes,
- e) einer sonstigen juristischen Person oder Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts, deren geschäftsführendes Organ einer Gesellschafterversammlung, einem Aufsichtsrat, einem Verwaltungsrat oder einem vergleichbaren Organ unmittelbar verantwortlich ist, wenn Gebietskörperschaften über die Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte verfügen.

Für Flächen im Eigentum der Deichverbände und anderer Wasser- und Bodenverbände ist eine Einzelfallprüfung unter Abgleich mit den vorstehenden Tatbestandsmerkmalen (Buchstabe e) vorzunehmen.

Flächen im Eigentum der Kirche, von Stiftungen, gemeinnützigen Vereinen oder Verbänden zählen nicht als Flächen der öffentlichen Hand.

**Spalte: Herkunft Fläche – davon Stiftungen**

Flächen im Eigentum von Stiftungen sind auch im Antragsjahr 2018 nicht als extra Schläge bzw. Teilschläge zu kennzeichnen. Sofern sich der Schlag der Anlage 1 a – „GFN Schläge“ komplett oder teilweise im Eigentum einer Stiftung befindet, ist hier der entsprechende Anteil zu benennen. Wenn Sie bereits in 2016 an einer Agrarumweltmaßnahme teilgenommen haben und dort einen Teilschlag für eine Fläche im Besitz einer Stiftung gebildet haben, so wird dieser Teilschlag hier abgebildet. Bitte überprüfen Sie diese Angaben und korrigieren ggf. den vorbelegten Wert.

**Erläuterungen zu den Flächen von gemeinnützigen Stiftungen:**

Eine Stiftung kann sowohl privatnützige als auch gemeinnützige Zwecke verfolgen. Gemeinnützig ist der Zweck einer Stiftung dann, wenn er darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.

Sollen nach dem Stiftungszweck nur abgeschlossene Personenkreise - wie beispielsweise die Mitglieder einer Familie oder die Angehörigen eines bestimmten Unternehmens - gefördert werden, liegt keine Förderung der Allgemeinheit und damit keine Gemeinnützigkeit vor.

Verfolgt eine Stiftung jedoch ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, kann sie im Übrigen in den Genuss der Steuerbegünstigungen gemäß der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung kommen (AO), vorausgesetzt, sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Um von Anfang an in den Genuss der Steuerbefreiung zu kommen,

war der Stifter verpflichtet, für die Stiftungsgründung beim zuständigen Finanzamt unter Vorlage der Stiftungssatzung einen Bescheid über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach §§ 51, 59, 60 und 61 AO zu beantragen (sog. 60a-Bescheid). Nach Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde muss die Stiftung weiterhin einen Freistellungsbescheid beim Finanzamt beantragen, um die Gemeinnützigkeit nachweisen zu können. Liegt ein solcher Bescheid vor, gilt die Stiftung als gemeinnützig.

**Spalte: Schutzgebietsnummer**

Beim Erschwernisausgleich ist die 5-stellige Schutzgebietsnummer einzutragen, soweit diese nicht vorgedruckt ist. Die Schutzgebietsnummer wird Ihnen von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) mitgeteilt bzw. Sie finden sie neben weiteren Informationen zum Schutzgebiet unter [www.naturschutzgebiete.niedersachsen.de](http://www.naturschutzgebiete.niedersachsen.de)

In der Spalte „Beantr. Fläche (ha)“ ist nur die förderfähige Fläche mittels Erstellung der Schlaggeometrie einzutragen. Nicht förderfähig sind: Teile der Fläche, die nicht als Grünland bewirtschaftet werden oder außerhalb des Nationalparks, Biosphärenreservats, Naturschutzgebiets, besonders geschützten Biotops oder besonders geschützten Feuchtgrünlands liegen. Dies gilt auch für Grundstücke im Eigentum von Gebietskörperschaften (gilt nicht für Flächen im Land Bremen), Flächen an a) der Nordsee und b) den tidebeeinflussten Flussläufen ohne Schutz vor Überflutungen oder Hochwasser sowie für Flächen von weniger als 0,5000 ha oder Flächen nach §§ 28 a und 28 b NNatSchG (Biotop, Feuchtgrünland) von weniger als 0,2500 ha je Bewirtschafter.

Ein Eintrag ist hier nur möglich, wenn Sie zunächst eine Spalte mit der Fördermaßnahme 450 gekennzeichnet haben bzw. diese bereits programmseitig vorbelegt ist und Sie zu einem Schlag ein „N“ gesetzt haben.

**Spalte: Bodenart**

Bei Antragsflächen im Erschwernisausgleich ist hier zu kennzeichnen, ob es sich um Moor- oder Mineralboden handelt.

**Spalten, die ggf. zusätzlich einzufügen sind**

***Fördermaßnahme hinzufügen***

Bitte wählen Sie eine Förderart über den Button „Fördermaßnahme hinzufügen“ aus. Hier können Sie grundsätzlich nur die im Sammelantrag (vgl. Ziffer 9) beantragten Fördermaßnahmen auswählen. Wenn Sie die **Förderart 450** auswählen, müssen Sie diese über „**Alle Fördermaßnahmen**“ hinzufügen sowie zusätzlich eine Schutzgebietsnummer angeben und entscheiden, ob es sich um Moorboden bzw. um Mineralboden handelt.

In den jeweiligen Spalten für die einzelnen Fördermaßnahmen ist in den jeweiligen Zeilen für die betreffenden Flächen mittels Eintragung oder ggf. mehrerer Eintragungen des Großbuchstabens „B“ für bereits bestehende Verpflichtungen bzw. „N“ für in 2018 neu beantragte Verpflichtungen (Beginn mit Wirkung vom 01.01.2019) sowie ggf. B/N für eine in 2018 endende Verpflichtung, für die die Auszahlung beantragt und gleichzeitig ein Antrag auf eine Anschlussförderung in derselben Maßnahme gestellt wird, kenntlich zu machen, welchen Maßnahmen der Schlag / Teilschlag zuzurechnen ist.

**Bitte beachten Sie diesbezüglich unbedingt Tabelle zur Kombinierbarkeit der Maßnahmen.** Die Kombinationstabelle finden Sie auf der Homepage des SLA unter <http://www.sla.niedersachsen.de/agrarfoerderung/antragstellung/formulare/andi-downloads>. Auch wenn Sie in ANDI auf den Menüpunkt „Drucken“ gehen und dann auf „weitere Druckdokumente“, werden Sie auf die genannte Seite geleitet.

**Anlage 2** Für Niederwald mit Kurzumtrieb geeignete Arten, einschließlich Angabe der zulässigen Arten für im Umweltinteresse genutzte Flächen (Anlage 1 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung – DirektZahlDurchfV)

<b>Für Niederwald mit Kurzumtrieb geeignete Arten</b>			
<b>Gattung</b>		<b>Zulässige Arten für im Umweltinteresse genutzte Flächen</b>	
Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung	Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Salix	Weiden	S. triandra	Mandelweide
		S. viminalis	Korbweide
Populus	Pappeln	P. alba	Silberpappel
		P. canescens	Graupappel
		P. nigra	Schwarzpappel
		P. tremula	Zitterpappel
Betula	Birken	B. pendula	Gemeine Birke, Hängebirke
Alnus	Erlen	A. glutinosa	Schwarzerle
		A. incana	Grauerle
Fraxinus	Eschen	F. excelsior	Gemeine Esche
Quercus	Eichen	Q. robur	Stieleiche
		Q. petraea	Traubeneiche

**Anlage 3:** Zulässige Arten stickstoffbindender Pflanzen auf Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen, die als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausgewiesen werden können (Anlage 4 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung – Direkt-ZahlDurchfV)

<b>Botanische Bezeichnung</b>	<b>Deutsche Bezeichnung</b>
Glycine max	Sojabohne
Lens spp.	alle Arten der Gattung Linsen
Lotus corniculatus	Hornschotenklee
Lupinus albus	Weißer Lupine
Lupinus angustifolius	Blaue Lupine, Schmalblättrige Lupine
Lupinus luteus	Gelbe Lupine
Medicago lupulina	Hopfenklee (Gelbklee)
Medicago sativa	Luzerne
Medicago × varia	Bastardluzerne, Sandluzerne
Melilotus spp.	alle Arten der Gattung Steinklee
Phaseolus vulgaris	Gartenbohne
Pisum sativum	Erbse
Trifolium alexandrinum	Alexandrinischer Klee
Trifolium hybridum	Schwedenklee (Bastardklee)
Trifolium incarnatum	Inkarnatklee
Trifolium pratense	Rotklee
Trifolium repens	Weißklee
Trifolium resupinatum	Persischer Klee
Trifolium subterraneum	Erdklee (Bodenfrüchtiger Klee)
Onobrychis spp.	alle Arten der Gattung Esparsetten
Ornithopus sativus	Seradella
Vicia faba	Ackerbohne
Vicia pannonica	Pannonische Wicke
Vicia sativa	Saatwicke
Vicia villosa	Zottelwicke
Trigonella foenum-graecum	Bockshornklee
Trigonella caerulea	Schabziger Klee

**Anlage 4** Zulässige Arten auf für Honigpflanzen genutztem brachliegendem Land (pollen- und nektarreiche Arten), das als im Umweltinteresse genutzte Fläche ausgewiesen wird (Anlage 5 3. Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung und der InVeKoS-Verordnung)

<b>Botanische Bezeichnung</b>	<b>Deutsche Bezeichnung</b>
<b>Gruppe A</b>	
Agrostemma githago	Kornrade
Anethum graveolens	Dill
Borago officinalis	Borretsch
Calendula officinalis	Ringelblume
Camelina sativa	Leindotter
Carthamus tinctorius	Färberdistel, Saflor
Centaurea cyanus	Kornblume

<i>Coriandrum sativum</i>	Koriander
<i>Fagopyrum esculentum</i>	Echter Buchweizen
<i>Helianthus annuus</i>	Sonnenblume
<i>Lupinus albus</i>	Weißer Lupine
<i>Lupinus angustifolius</i>	Blaue Lupine, Schmalblättrige Lupine
<i>Lupinus luteus</i>	Gelbe Lupine
<i>Malva sylvestris</i>	Wilde Malve
<i>Medicago lupulina</i>	Hopfenklee (Gelbklee)
<i>Melilotus albus</i>	Weißer Steinklee
<i>Myosotis arvense</i>	Acker-Vergissmeinnicht
<i>Nigella sativa</i>	Echter Schwarzkümmel
<i>Ornithopus sativus</i>	Serradella
<i>Papaver rhoeas</i>	Klatschmohn
<i>Phacelia tanacetifolia</i>	Phazelle
<i>Pisum sativum</i> subsp. <i>arvense</i>	Futtererbse (Felderbse, Peluschke)
<i>Raphanus sativus</i>	Ölrettich, Meliorationsrettich
<i>Reseda luteola</i>	Färber-Wau
<i>Silybum marianum</i>	Mariendistel
<i>Sinapis alba</i>	Weißer Senf
<i>Trifolium alexandrinum</i>	Alexandrinischer Klee
<i>Trifolium incarnatum</i>	Inkarnatklee
<i>Trifolium pratense</i>	Rotklee
<i>Trifolium resupinatum</i>	Persischer Klee
<i>Vicia sativa</i>	Saatwicke
<i>Vicia villosa</i>	Zottelwicke
<b>Gruppe B</b>	
<i>Achillea millefolium</i>	Schafgarbe
<i>Agrimonia eupatoria</i>	Kleiner Odermennig
<i>Angelica sylvestris</i>	Wald-Engelwurz
<i>Anthemis tinctoria</i>	Färber-Hundskamille
<i>Campanula trachelium</i>	Nesselblättrige Glockenblume
<i>Carduus nutans</i>	Nickende Distel
<i>Carum carvi</i>	Kümmel
<i>Centaurea jacea</i>	Wiesen-Flockenblume
<i>Centaurea scabiosa</i>	Skabiosen-Flockenblume
<i>Cichorium intybus</i>	Gewöhnliche Wegwarte
<i>Clinopodium vulgare</i>	Wirbeldost
<i>Crepis biennis</i>	Wiesen-Pippau
<i>Daucus carota</i> subsp. <i>carota</i>	Wilde Möhre
<i>Dipsacus fullonum</i>	Wilde Karde
<i>Echium vulgare</i>	Gewöhnlicher Natternkopf
<i>Epilobium angustifolium</i>	Schmalblättriges Weidenröschen
<i>Filipendula ulmaria</i>	Echtes Mädesüß
<i>Foeniculum vulgare</i>	Fenchel
<i>Hypericum perforatum</i>	Echtes Johanniskraut
<i>Isatis tinctoria</i>	Färber-Waid
<i>Leonurus cardiaca</i>	Echtes Herzgespann
<i>Leucanthemum ircutianum</i>	Fettwiesen-Margerite
<i>Leucanthemum vulgare</i>	Margerite
<i>Linaria vulgaris</i>	Gewöhnliches Leinkraut
<i>Lotus corniculatus</i>	Hornsotenklee
<i>Lychnis flos-cuculi</i>	Kuckucks-Lichtnelke
<i>Lythrum salicaria</i>	Gewöhnlicher Blutweiderich
<i>Malva moschata</i>	Moschus-Malve
<i>Medicago sativa</i>	Luzerne
<i>Melilotus officinalis</i>	Gelber Steinklee
<i>Oenothera biennis</i>	Gemeine Nachtkerze
<i>Onobrychis viciifolia</i>	Saat-Esparsette
<i>Origanum vulgare</i>	Gewöhnlicher Dost, Wilder Majoran
<i>Pastinaca sativa</i>	Gewöhnlicher Pastinak
<i>Pimpinella major</i>	Große Bibernelle
<i>Pimpinella saxifraga</i>	Kleine Bibernelle
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich
<i>Prunella vulgaris</i>	Gewöhnliche Braunelle
<i>Reseda lutea</i>	Gelber Wau
<i>Salvia pratensis</i>	Wiesensalbei
<i>Sanguisorba minor</i>	Kleiner Wiesenknopf
<i>Sanguisorba officinalis</i>	Großer Wiesenknopf
<i>Silene vulgaris</i>	Gemeines Leimkraut

<i>Silphium perfoliatum</i>	Durchwachsene Silphie
<i>Solidago virgaurea</i>	Gewöhnliche Goldrute
<i>Tanacetum corymbosum</i>	Ebensträußige Wucherblume
<i>Tanacetum vulgare</i>	Rainfarn
<i>Thymus pulegioides</i>	Gewöhnlicher Thymian
<i>Trifolium hybridum</i>	Schwedenklee (Bastardklee)
<i>Trifolium repens</i>	Weißklee
<i>Verbascum densiflorum</i>	Großblütige Königskerze
<i>Verbascum lychnitis</i>	Mehlige Königskerze
<i>Verbascum nigrum</i>	Schwarze Königskerze
<i>Verbascum phoeniceum</i>	Violette Königskerze